Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 10583). Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg. Vom 28. März 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ɾc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Mit dem 1. April 1905 werden auf Grund der in den Anlagen I bis XVIII abgedruckten Verträge die hierunter bezeichneten Teile des Landkreises Königsberg von diesem abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Königsberg vereinigt, nämlich:

1. die Landgemeinden Tragheimsdorf und Ponarth, die Gutsbezirke Karolinenhof, Mühlenhof und Rosenau, sowie das Gut Neue Bleiche, in ihrem ganzen Umfange,
2. von den Landgemeinden Lawsken, Mittelhufen, Vorderhufen, Kalthof und Schönfließ, sowie von den Gutsbezirken Groß-Rathshof, Amalienau, Maraunenhof, Liep und Speichersdorf die in den Verträgen bezeichneten Teile, ferner
3. vom Gutsbezirke Löbenicht-Ziegelhof der im Westen der Chaussee Königsberg—Cranz und im Süden des bei Station $3{,}6 + 25$ von Osten her auf diese Chaussee treffenden Feldgrabens belegene Teil, einschließlich der Chaussee,
4. vom Gutsbezirke Friedrichswalde die Parzellen $\frac{166}{44}$ und $\frac{167}{44}$ Blatt 1 Gemarkung Friedrichsberger Wiesen,
5. vom Gutsbezirke Groß-Holstein die Parzellen $\frac{169}{50}$, $\frac{173}{50}$ und $\frac{174}{50}$ Blatt 1 Gemarkung Friedrichsberger Wiesen, sowie endlich
6. vom Gutsbezirk Adelig Spandienen die Chausseeparzelle 45a Blatt 1 Gemarkung Spandienen von Station $4{,}6 + 95$ bis Station $4{,}9 + 85$.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1905.

§ 2.

In dem eingemeindeten Teile von Löbenicht-Ziegelhof (§ 1 Ziffer 3) treten die in der Stadtgemeinde Königsberg für die Gemeindesteuern geltenden Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren von der Eingemeindung ab beim Übergange des Eigentums an Grundstücken eine Grunderwerbssteuer zu entrichten ist, die eins vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg allgemein zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord des Lloydschiffs „Hamburg", Lissabon, den 28. März 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem.
Frhr. v. Richthofen. v. Bethmann-Hollweg.

Anlage I.

Auseinandersetzungsvertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Landkreise Königsberg, vertreten durch seinen Kreisausschuß, wird folgender Auseinandersetzungsvertrag (§ 3 der Kreisordnung) abgeschlossen:

§ 1.

Der Landkreis Königsberg erklärt sich damit einverstanden, daß die nachbenannten Vororte:

a) Tragheimsdorf,
b) Karolinenhof,
c) Mühlenhof,
d) Rosenau,
e) Ponarth,
f) Neue Bleiche,

diese zu a bis f in ihrem ganzen Umfange,

g) von Lawsken derjenige Teil, welcher im Westen durch den am Rathshöfer Freiwasser westlich entlang führenden Deichweg, im Norden von der Pillauer Eisenbahn, im Osten von Groß-Rathshof und im Süden von dem Pregel begrenzt wird, einschließlich des Eisenbahndamms,

h) von Groß-Rathshof die zwischen dem Pregel und der Pillauer Eisenbahn liegenden Teile einschließlich des Eisenbahndamms,

i) von Amalienau der zwischen dem Pregel und dem Landgraben liegende Teil einschließlich des Landgrabens,

k) von Mittelhufen der südliche Teil, welcher im Norden durch folgende Linien begrenzt wird: Fuchsberger Chaussee von Station 4,4 + 25 bis Station 4,0 + 92, durch die nördliche und nordöstliche Grenze des städtischen Wasserwerkes, im übrigen durch die Samlandbahn, jedoch unter Ausschluß des südwestlich derselben gelegenen Teiles von Kohlhof und des Eisenbahndamms, dagegen einschließlich einer zirka 5 Hektar großen, für die Erweiterung des städtischen Wasserwerkes in Aussicht genommenen Parzelle, falls diese bis zum 1. April 1904 von der Stadt Königsberg erworben wird,

l) von Vorderhufen der südliche Teil bis zur Samlandbahn, unter Ausschluß des Bahndamms, aber einschließlich des südlich desselben liegenden Teiles von Ernsthof,

m) von Maraunenhof der südliche Teil, welcher im Norden begrenzt wird von der Labiauer Bahn, von Station 7,6 + 31 bis Station 9,0 + 14 und von einer geraden Linie, welche von Station 9,0 + 14 der Bahn nach Station 4,4 + 86 der Chaussee gezogen wird, einschließlich des Bahndamms, sowie derjenige Teil, welchen die Stadt von der Terraingesellschaft Maraunenhof durch den Vertrag vom 15. März 1903 erworben hat,

n) Löbenicht-Ziegelhof mit Ausschluß des nordöstlichen Teiles, der im Westen von der Königsberg-Cranzer Chaussee und im Süden von dem bei Station 3,6 + 25 auf die Chaussee treffenden Feldgraben begrenzt wird, jedoch einschließlich der Chaussee,

o) Kalthof mit Ausschluß der Güter Borkenhof, Neuhof und Devau,

p) von Liep:
   1. die vor dem Sackheimer Tor liegende Exklave,
   2. die zu beiden Seiten der Chaussee nach Arnau, westlich des von Station 3,3 + 00 der Chaussee nordwärts führenden Weges liegenden Teile einschließlich dieses Weges,
   3. die Chaussee selbst bis Station 3,5 + 23,
   4. die südlich der Chaussee in die städtische Feldmark einspringende Fläche,

q) von Schönfließ der auf dem rechten Ufer des alten Pregels belegene Teil und der südlich des alten Pregels zu beiden Seiten der Chaussee nach Pr. Eylau gelegene Teil nördlich der Eisenbahnstrecke der König-

lichen Ostbahn und westlich der die Chaussee nach Neuendorf bei Station 3,8 + 89 schneidenden Besitzgrenze mit Ausschluß des Eisenbahndamms,

r) von Speichersdorf ein zwischen Ponarth und Rosenau belegener Teil, der südlich von einer die Aweyder Chaussee bei Station 4,1 + 48 schneidenden, die Feldmarkgrenze von Ponarth zirka 100 Meter südlich des Weges Speichersdorf–Ponarth treffenden Linie begrenzt wird,

sämtliche unter g bis r aufgeführten Teile innerhalb der Grenzlinie, welche auf dem diesem Vertrage beiliegenden Lageplane nebst zugehörigen Spezialplänen in blauer Farbe eingezeichnet ist, nebst dem innerhalb der vorstehenden beschriebenen Grenzen belegenen Festungsgelände und denjenigen Strecken des Pregelflusses, welche an die unter a bis r aufgeführten, zur Eingemeindung bestimmten Ländereien angrenzen, und zwar in der ganzen Breite des Flusses,

von dem Landkreis abgetrennt und in die Stadtgemeinde Königsberg eingemeindet werden. Er entläßt dieselben aus dem Kreisverbande des Landkreises Königsberg zu dem Termine, welcher für Eintritt dieser Eingemeindung von den Staatsbehörden bestimmt werden wird.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Königsberg verzichtet ihrerseits auf alle Ansprüche, welche den gemäß § 1 mit ihr zu vereinigenden Gemeindewesen beziehungsweise Teilen von solchen an dem Vermögen des Landkreises Königsberg bis zum Tage ihres Ausscheidens zugestanden haben.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt von der Eingemeindung ab die dem Kreise gesetzlich obliegenden Armenlasten, soweit sie ihm durch die bisherige Zugehörigkeit der einzugemeindenden Gutsbezirke, Gemeinden beziehungsweise Teile von solchen (§ 1 a bis r) zum Landkreise verursacht worden sind. Wenn hierüber in einzelnen Fällen keine Vereinbarung stattfindet, entscheidet das Schiedsgericht (§ 12).

§ 4.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt mit Eintritt der Eingemeindung das Eigentum und die Unterhaltung der im Stadtbezirke Königsberg liegenden Strecke der Samitter Chaussee und derjenigen Kreis-Chausseestrecken, welche in den einzugemeindenden Gebieten liegen, sowie des unbeweglichen Zubehörs zu diesen Strecken und der zu denselben gehörigen Betriebsutensilien. Der Landkreis Königsberg verpflichtet sich, die Auflassung dieser Strecken baldmöglichst an die Stadt Königsberg zu bewirken, oder, soweit die Strecken nicht im grundbuchmäßig festgestellten Eigentume des Kreises stehen, die zur Erlangung dieses Eigentums für die Stadt erforderlichen Schritte zu tun. Die Kosten der Auflassung und der etwa zu dieser erforderlichen Vorarbeiten trägt die Stadtgemeinde Königsberg.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Königsberg zahlt am Tage der Eingemeindung an den Landkreis 60 Prozent des gesamten Bestandes an Kreisschulden, wie dieser sich zum Zeitpunkte der Eingemeindung berechnet.

Vom 1. Januar 1903 ab etwa neu aufzunehmende Kreisschulden werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die Beiträge der Interessenten zur Verzinsung und Tilgung der Bauschulden kommen vom Zeitpunkte der Eingemeindung ab für die aus dem Landkreis ausgeschiedenen Interessenten in Fortfall; die Stadtgemeinde hält den Landkreis für diesen Einnahmeausfall nicht noch besonders schadlos.

Dagegen zahlt die Stadtgemeinde dem Landkreise 40 Prozent der tatsächlichen Aufwendungen, welche diesem jährlich aus der von ihm übernommenen Garantie eines jährlichen $3^1/_2$ prozentigen Zinsertrags für 333 000 Mark Aktien der Königsberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft entstehen. Die auf diese Aktien entfallende Dividende sowie der von der Firma Lenz & Co. in Höhe des auf 83 000 Mark Aktien entfallenden Garantiebetrags gewährleistete Zuschuß werden bei Berechnung der tatsächlichen Aufwendungen abgesetzt. Die Zahlung erfolgt innerhalb sechs Wochen nach Vorlegung der bezüglichen Abrechnung durch den Kreisausschuß.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt von Eintritt der Eingemeindung ab, unbeschadet der Bestimmungen des § 8, die Unterhaltung folgender außerhalb des zukünftigen erweiterten Stadtbezirkes (§ 1 a bis r) belegener Kreis-Chausseestrecken auf eigene Rechnung:

1. Königsberg–Uderwangen von Station $3{,}6 + 30$ bis Station $10{,}8$ (bis zur Abzweigung nach Steinbeck),
2. Königsberg–Moditten von Station $5{,}1$ bis $10{,}4 + 60$ (ganze Strecke),
3. Königsberg–Neuhausen von Station $3{,}7 + 50$ bis $11{,}7 + 86$ (ganze Strecke bis zum Beginne der Provinzialchaussee),
4. Königsberg–Kobbelbude von Station $3{,}8 + 96$ bis $6{,}7 + 56$ (bis zur Ringchaussee),
5. Königsberg–Samitten von Station $3{,}9 + 25$ bis $9{,}2 + 72$ (ganze Strecke),
6. Schönbusch–Lichtenhagen von Station $5{,}4 + 10$ bis $15{,}9$ mit Abzweigung nach Bergau von Station $11{,}6$ bis $12{,}7$.

Eine Vereinbarung wegen Beibehaltung der Strecke zu 6, soweit sie südlich der Ringchaussee liegt, seitens des Landkreises gegen eine entsprechende bare Abfindung bleibt vorbehalten.

Die Stadtgemeinde Königsberg ist dem Kreise gegenüber zur Unterhaltung dieser Chausseestrecken nur nach Maßgabe der jeweilig für die Unterhaltung von ländlichen Kreischausseen geltenden Vorschriften und nur in demselben Umfange

verpflichtet, als der Landkreis hierzu als Unterhaltungspflichtiger herangezogen werden könnte.

Sollten auf Anordnung der Landespolizeibehörde höhere als die vorstehenden von der Stadt übernommenen Leistungen für die Unterhaltung der Chausseestrecken zu 1 bis 6 notwendig werden, so hat die Stadt die dem Kreise dafür etwa entstehenden Kosten zu übernehmen, sofern ihr rechtzeitig vorher Kenntnis gegeben ist und die zulässigen Rechtsmittel auf Verlangen der Stadt erschöpft sind.

Die Stadtgemeinde tritt betreffs der Zuwendungen aus staatlichen oder Provinzialmitteln zur Unterhaltung von Chausseen in Stelle des Landkreises, sofern diese Überweisungen dem Landkreis als Eigentümer der aufgeführten Chausseestrecken zufallen sollten.

Die Stadtgemeinde bezieht alle auf diese Strecken entfallenden, dem Kreise zustehenden Nutzungen und darf andererseits Chausseegeld oder ähnliche Verkehrsabgaben nicht einführen.

Die Unterhaltungspflicht der Stadt fällt fort, falls und soweit die oben genannten Strecken als Chaussee aufgegeben oder in Straßen anderer Art umgewandelt werden sollten. Ein Ersatz der Chaussierung durch anderweite Befestigungsmittel berührt die Unterhaltungspflicht der Stadt nicht.

Die bei Übergabe der Chausseestrecken an die Stadt bestehenden Überwege und Wasserzuführungen dürfen beim Widerspruche der Interessenten nur nach vorgängiger Zustimmung des Kreisausschusses des Landkreises Königsberg beseitigt werden. Wirtschaftlich notwendige neue Überwege an diesen Strecken sind den Anliegern seitens der Stadt zu den bisher üblich gewesenen Bedingungen des Kreises zu gewähren.

Über Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

§ 7.

Sowohl der Landkreis wie die Stadtgemeinde sind befugt, Anlagen jeder Art in, auf, über und unter dem Chausseekörper der im § 6 bezeichneten Strecken, insbesondere Verkehrsanlagen herzustellen und dauernd zu halten und zu betreiben, soweit dadurch die Chaussee nicht ihrem ursprünglichen Zwecke vollständig entzogen oder der Verkehr in erheblicher Weise behindert wird; sie dürfen diese Befugnisse auch auf andere übertragen.

Dabei müssen neue Anlagen stets so hergestellt und betrieben werden, daß die bereits bestehenden nicht beschädigt oder gestört werden.

Macht der Kreis von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Hälfte des ihm daraus entstehenden, auf die benutzte Chausseestrecke anteilig entfallenden Gewinns an die Stadtgemeinde abzuführen und die Kosten für die Unterhaltung der von der neuen Anlage in Anspruch genommenen Chausseefläche zu übernehmen. In keinem Falle dürfen der Stadtgemeinde Kosten irgend welcher Art, insbesondere nicht höhere Unterhaltungskosten dadurch entstehen, daß der Kreis von vorstehend aufgeführten Rechten Gebrauch macht.

Über Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

§ 8.

Der Landkreis Königsberg ist verpflichtet, die von der Stadtgemeinde Königsberg zu übernehmenden Chausseen (§ 6) bis zur Übergabe an die Stadt Königsberg wie bisher und so zu unterhalten, daß sie dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse genügen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, die in den Anschlägen für 1902/03 und 1903/04 vorgesehenen Arbeiten ordnungsmäßig auszuführen für den Fall, daß die Übergabe am 1. April 1904 oder später erfolgt.

In den Kostenanschlag für 1903/04 sind insbesondere folgende Breit- und Profilschüttungen aufzunehmen:

Lfde Nr.	Bezeichnung der Straße	Station von—bis	Breitschüttung Stationen	Profilschüttung Stationen
1	Königsberg–Moditten	6,5—7,0	5	
2	„ Samitten	1,9—4,0		21
3	„ Samitten	7,0—8,0	10	
4	„ Neuhausen unter Herstellung einer Packlage	3,7—4,1	4	
5	„ Neuhausen	4,1—6,1		20
6	„ Uderwangen	3,6—4,6		10
7	„ Uderwangen	5,7—6,3		6
8	„ Kobbelbude	5,4—6,5	11	
9	Schönbusch–Lichtenhagen	9,3—11,3	20	
		zusammen	50	57

wobei zu den Breitschüttungen 25 Kubikmeter Steine und zu den Profilschüttungen 12 bis 15 Kubikmeter Steine pro Station zu verwenden sind. Dem Kreise steht eine Verschiebung der vorgesehenen Schüttungen innerhalb des der Stadt zu übergebenden Chausseenetzes frei.

Etwa für das auf die Eingemeindung folgende Etatsjahr beschaffte und an den Chausseen lagernde Material ist dem Kreise gegen Erstattung des Selbstkostenpreises seitens der Stadt zu vergüten.

Die Stadt Königsberg hat die auf den zu übernehmenden Chausseestrecken angestellten, in Vorderhufen, Ernsthof, Kalthof, Neuendorf und Ponarth stationierten 5 Chausseeaufseher zu übernehmen und tritt bezüglich der Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse dieser Beamten an die Stelle des Landkreises.

Über Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

§ 9.

Der Landkreis Königsberg hat mit dem Provinzialverbande von Ostpreußen den Vertrag vom 24./28. Mai 1898 und mit der Königsberger Straßenbahn- (früher Pferdebahn-) Gesellschaft den Vertrag vom 24. Mai und 10. Juni 1898

wegen der Übernahme der Unterhaltung und Benutzung der in diesen Verträgen aufgeführten Chaussee- und Wegestrecken abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Königsberg tritt in diese Verträge ein, übernimmt vom Tage der Eingemeindung ab die vertragsmäßigen Verpflichtungen und überträgt der Landkreis an sie von demselben Termin ab die daraus herzuleitenden Rechte ohne Gewährleistung zur eigenen Ausübung mit der Maßgabe, daß:

1. die Stadtgemeinde — vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden — hinsichtlich der Wege und Chausseen als allein unterhaltungspflichtig auch in öffentlich-rechtlichem Sinne zu gelten hat;
2. die nach § 18 des Vertrags mit der Straßenbahngesellschaft vom 24. Mai und 10. Juni 1898 seitens der Straßenbahngesellschaft dem Landkreise bestellte Kaution bei Eintritt der Eingemeindung an die Stadtgemeinde herauszugeben ist, während die letztere verpflichtet ist, Zug um Zug die Rücklieferung der nach § 4 des Vertrags mit dem Provinzialverbande vom 24./28. Mai 1898 bestellten Kaution an den Landkreis zu bewirken;
3. der dem Landkreise nach § 20 des Vertrags vom 24. Mai und 10. Juni 1898 zustehende Anteil an dem Reingewinne der Straßenbahngesellschaft mit alljährlich mindestens 6 000 Mark von Eintritt der Eingemeindung ab der Stadtgemeinde Königsberg zufällt.

Bezüglich des vom Landkreise Königsberg mit der Königsberger Straßenbahngesellschaft geschlossenen Vertrags vom 24. Mai und 10. Juni 1898 erklärt sich die Stadtgemeinde Königsberg damit einverstanden, daß der Landkreis

a) auf das ihm im § 2 dieses Vertrags eingeräumte Recht, vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, verzichtet;
b) auf das ihm im § 11 dieses Vertrags eingeräumte Recht, die Anlegung einer zweiten Zentrale im Landkreise zu verlangen, unter der Bedingung verzichtet, daß die Straßenbahngesellschaft die Verpflichtung anerkennt, der Stadtgemeinde dauernd so viel Strom zu liefern, als letztere zur Durchführung der ihr im § 5 unter 5 des Vertrags eingeräumten Befugnis bedarf;
c) der Königsberger Straßenbahngesellschaft eine angemessene Ermäßigung der von ihr gemäß § 18 des genannten Vertrags hinterlegten Kaution für den Fall einräumt, daß die Gesellschaft durch günstige Betriebsergebnisse während mindestens dreier unmittelbar aufeinanderfolgender Betriebsjahre ihre zweifellose Leistungsfähigkeit nachweist;
d) auf das Recht des Kreises beziehungsweise des Kreisausschusses über Verpflichtungen der Gesellschaft endgültig zu entscheiden verzichtet, sofern die Entscheidung über alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einem in sinngemäßer Anwendung des § 12 dieses Auseinandersetzungsvertrags bestellten Schiedsgericht übertragen wird.

Sollte der Eintritt der Stadtgemeinde Königsberg an die Stelle des Landkreises Königsberg in die Verträge mit der Provinz und der Straßenbahngesellschaft mit Erfolg angefochten werden, so hat der Kreis dem Magistrat unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der Rechte des Kreises zu erteilen, wogegen die Stadtgemeinde alle vertragsmäßigen Verpflichtungen des Kreises übernimmt.

§ 10.

Gegen die im vorstehenden von der Stadtgemeinde Königsberg übernommenen Verpflichtungen verzichtet der Landkreis Königsberg auf alle und jede Ansprüche, die ihm gegen erstere aus der Entlassung der Vororte (§ 1) erwachsen könnten.

Weiter hat er die entlassenen Gemeinden und Teile solcher (§ 1 a bis r) mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Landkreise von der Haftung für seine sämtlichen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten zu befreien, auch die durch deren Eingemeindung erweiterte Stadtgemeinde Königsberg zu vertreten und schadlos zu halten, wenn dieselbe wegen seiner Schulden und Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden sollte.

Dagegen übernimmt die Stadt Königsberg die Befriedigung der Beamten der Amtsbezirke Ponarth, Mittelhufen, Kalthof hinsichtlich der aus ihren Anstellungsverträgen gegen diese Amtsbezirke ihnen zustehenden Rechte.

§ 11.

Nach Eintritt der Eingemeindung zahlt die Stadtgemeinde Königsberg an den Landkreis Königsberg jährlich am 1. Oktober den Betrag von 21 500 Mark. Sowohl die Stadt wie der Landkreis kann nach vorausgegangener einjähriger Kündigung zu jedem 1. April die Ablösung dieser Jahresleistung durch einmalige Zahlung von 500 000 Mark verlangen, die Stadt indes nicht früher, als zehn Jahre nach Eintritt der Eingemeindung.

§ 12.

Wenn Vereinbarungen, die im gegenwärtigen Vertrage behufs Festsetzung von Leistungen eines oder beider Vertragschließenden vorgesehen sind, nicht zustande kommen, sowie in den im Vertrage besonders bezeichneten Fällen erfolgt die Festsetzung der Leistungen durch Entscheidung zweier Schiedsrichter, von denen jeder der vertragschließenden Teile einen ernennt.

Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines Obmanns, den auf Antrag der Regierungspräsident in Königsberg zu ernennen hat.

Die Entscheidung der Schiedsrichter beziehungsweise des Obmanns ist für beide vertragschließende Teile endgültig entscheidend. Im übrigen finden auf die Ernennung der Schiedsrichter und auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Schiedsgerichte Anwendung.

§ 13.

Beide Vertragschließende verpflichten sich, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Umgemeindung der im § 1 a bis r bezeichneten Gebietsteile bald zustande kommt. Als Zeitpunkt der Umgemeindung ist ein 1. April zu wählen.

§ 14.

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn die Eingemeindung der im § 1 aufgeführten Vororte und Vorortsteile nicht spätestens am 1. April 1905 bewirkt ist.

§ 15.

Den Stempel zu diesem doppelt auszufertigenden Vertrage trägt die Stadtgemeinde.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Juni 1903 Nr. 157.

Königsberg, den 17. Juni 1903.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

Genehmigt durch Beschluß des Kreistags vom 11. Juli 1903.

Der Landrat
und die zur Vollziehung des Protokolls gewählten Mitglieder.

(Siegel.) v. Batocki. Sacksen. H. Tomaschke. Gerber.

Der Kreisausschuß des Landkreises Königsberg.

(Siegel.) v. Batocki. A. Magnus. Hafke.

Anlage II.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr., vertreten durch den Magistrat, und dem Landkreise Königsberg, vertreten durch den Kreisausschuß, wird in Ergänzung und Abänderung des Auseinandersetzungsvertrags vom 17. Juni 1903 folgender

Nachtragsvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der Landkreis Königsberg erklärt sich damit einverstanden, daß unter Abänderung der im § 1 zu g und h des oben bezeichneten Vertrags noch die aus den beigehefteten Plänen ersichtlichen Flächen von dem Landkreis abgetrennt und mit der Stadtgemeinde vereinigt werden, nämlich:

1. derjenige Teil von Groß-Rathshof, der zwischen der Nordgrenze des Juditter Kirchenwegs und der Nordgrenze des Dammes der Ostpreußischen Südbahn liegt, sowie
2. die in dem Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der zugehörigen Handzeichnung des Königlichen Katasteramts II zu Königsberg vom 3. August 1903 mit den Nummern 72, 73, 74, 17a, 18, 18a, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 38, 28a, 66, 67, 75, 76 und 77 bezeichneten, zur Gemarkung Lawsken gehörigen Parzellen (dazu gehören auch die innerhalb der Gemeinde Lawsken belegenen Teile des sogenannten Piskeriegrabens [Rathshoefer Freiwasser] und des Juditter Kirchenwegs in der Länge der vorstehend mit Nr. 72 bezeichneten Parzelle);
3. der westliche Lawsker Deichdamm in seiner ganzen Länge einschließlich seiner zu Friedrichswalde und Groß-Holstein gehörigen Teile — Katasterparzellen: $\frac{351}{107}$ Teilstück des Bahnkörpers der Ostpreußischen Südbahn, $\frac{340}{108}$, $\frac{342}{108}$, $\frac{341}{108}$, $\frac{166}{44}$, $\frac{167}{44}$, $\frac{169}{50}$, $\frac{173}{50}$, $\frac{174}{50}$. Vergleiche den anliegenden Situations- und Nivellementsplan des Lawsker Deichwegs vom 25. Mai 1904.

Nach dem dem Vertrage zu Grunde liegenden Plane soll auch die Strecke der Königsberg-Brandenburger Provinzialchaussee von Station 4,6 + 95 Meter bis 4,9 + 85 Meter der Stadtgemeinde einverleibt werden; zur Klarstellung wird bemerkt, daß diese Strecke im Gutsbezirk Adelig Spandienen liegt.

§ 2.

Dagegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde, an den Landkreis bei Eintritt der Eingemeindung eine einmalige Entschädigung von 80 000 Mark (achtzigtausend Mark) bar zu zahlen.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Vertrags vom 17. Juni 1903 sinngemäße Anwendung.

Die Zustimmung zu dem vorstehenden Nachtragsvertrage wird auf Grund der vom Kreistag unterm 19. Dezember 1903 gegebenen Ermächtigung erteilt.

Königsberg, den 10. September 1904.

Der Kreisausschuß des Landkreises Königsberg.

(Siegel.) v. Batocki. Gr. Dönhoff. A. Magnus. Avenarius. Hafke. Wangritz.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. September 1904 Nr. 729.

Königsberg, den 17. Oktober 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Kunckel. Schaff.

Anlage III.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung der Landgemeinde Tragheimsdorf mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadt Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Gemeinde Tragheimsdorf, vertreten durch ihren Gemeindevorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg und der Gemeindevertretung zu Tragheimsdorf nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die Gemeinde Tragheimsdorf treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde zusammen;

ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Tragheimsdorf. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Tragheimsdorf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit den Gemeindebehörden zu Tragheimsdorf durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Tragheimsdorf Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Tragheimsdorf erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Tragheimsdorf ihre Geltung.

§ 4.

Besondere Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg wird gleichzeitig in folgender Weise vermehrt. Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden tritt ein von der Gemeindevertretung zu Tragheimsdorf gewähltes Gemeindeglied, welches die Wählbarkeit zum Gemeindeverordneten in Gemäßheit der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 besitzen muß, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem die nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Königsberger Stadtverordnetenversammlung gemäß § 21 der Städteordnung stattfinden, in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein. Von da ab bildet für weitere sechs Jahre Tragheimsdorf im Umfange des jetzigen Gemeindebezirkes gemeinsam mit den eingemeindeten Teilen von Mittelhufen, Vorderhufen, Lawsken, Rathshof, Amalienau, Maraunenhof und dem zur Stadt Königsberg gehörigen Tragheimer Ausbau einen besonderen Wahlbezirk, welcher für sich sechs Stadtverordnete zu wählen hat, die in diesem Bezirke wohnen sollen.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Tragheimsdorfer Gemeinde stehenden Beamten. Auflösung des Hufenschulverbandes.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Tragheimsdorf stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeit angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

Desgleichen soll die Auflösung des Hufenschulverbandes erstrebt und, sobald sie erfolgt ist, die Umwandlung der Volksschule zu Mittelhufen in eine städtische Volksschule, sowie eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an der Mittelhufer Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und der Gemeinde Tragheimsdorf wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Tragheimsdorf als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch die aus dem Bestehen des Hufenschulverbandes der Gemeinde Tragheimsdorf obliegenden Rechte und Pflichten, sowie den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden tritt für den jetzigen Gemeindebezirk Tragheimsdorf die in der Stadtgemeinde Königsberg bestehende Kommunalbesteuerung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Steuerpflichtigen des bisherigen Gemeindebezirkes Tragheimsdorf 35 Jahre hindurch zu dem Steuerbedarfe der erweiterten Stadtgemeinde Königsberg jährlich vorweg beizutragen haben:

bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes der Gemeinde Tragheimsdorf liegen, einen Zuschlag von 1 Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks zu der in der Stadt Königsberg jeweilig zur Erhebung kommenden Grunderwerbssteuer.

Es werden ferner von demselben Zeitpunkt an in Tragheimsdorf die gleichen sonstigen kommunalen Abgaben und Gebühren erhoben.

Dagegen treten die jetzt in Tragheimsdorf geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Tragheimsdorf zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Hufenschule vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gemeindebezirke von Tragheimsdorf soll erst vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Tragheimsdorf Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gemeindebezirke Tragheimsdorf zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf die Gemeindestraßen in Tragheimsdorf übernimmt die Stadt Königsberg in Tragheimsdorf die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Gemeinde Tragheimsdorf oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Tragheimsdorf.

Die in Tragheimsdorf zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird

und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Tragheimsdorf auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Tragheimsdorf, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 13.

Durch diesen Vertrag wird der Eingemeindungsvertrag vom $\frac{\text{31. Juli 1899}}{\text{3. Februar 1900}}$ aufgehoben.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 25. Februar 1904.

Tragheimsdorf, den 4. März 1904.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.

(Siegel.) Müller. Huck. Schön.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

Anlage IV.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutsbezirkes Mühlenhof mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirke Mühlenhof, vertreten durch den Gutsvorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Mühlenhof treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Mühlenhof. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Mühlenhof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit dem Gutsbezirke Mühlenhof in seiner Eigenschaft als Gutsbezirk durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten im Gutsbezirke Mühlenhof Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirke Mühlenhof erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirke Mühlenhof ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gutsbezirk Mühlenhof dem Wahlbezirke Ponarth für die auf den Termin der Eingemeindung folgenden drei nächsten Ergänzungswahlen zugeschlagen.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirkes Mühlenhof stehenden Beamten.

Gemeindebeamte oder Bedienstete sind aus dem Gutsbezirke Mühlenhof nicht auf die Stadtgemeinde zu übernehmen; in den Schulverhältnissen tritt eine Änderung nicht ein, da die schulpflichtigen Kinder schon bisher die städtischen Schulen besucht haben. Schullasten irgend welcher Art sind daher gleichfalls nicht zu übernehmen.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirkes Mühlenhof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes Mühlenhof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf den Gutsbezirk Mühlenhof fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Mühlenhof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes des Gutes Mühlenhof liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt im Gutsbezirke Mühlenhof geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft.

Ebenso werden für den Besuch der städtischen Volksschulen seitens der schulpflichtigen Kinder aus dem Gutsbezirke Mühlenhof Schulgelder nicht mehr erhoben.

§ 8.

Übernahme von Straßen.

Die Stadtgemeinde übernimmt die beiden neuangelegten Wege Nr. 5 und 8 des Bebauungsplans von Mühlenhof, sofern dieselben bis zum 1. April 1905 hinsichtlich der Befestigung der Bürgersteige und Anlegung der Rinnsteine gemäß der Kreispolizeiverordnung vom 14. Juli 1900 fertig hergestellt sind, als öffentliche anbaufähige Straßen mit der Maßgabe, daß die Anlieger verpflichtet sind, der Stadtgemeinde die Kosten für die Herstellung der Kanalisation, Gas- und Wasserleitung in diesen Straßen gemäß dem Königsberger Ortsstatute vom 18. Juni 1895 zu erstatten.

Die Stadtgemeinde übernimmt ferner den von der Friedländer Chaussee nach der Lünette 5 führenden privaten Gutsweg für den öffentlichen Verkehr und unbeschadet der durch das Rayongesetz vorgeschriebenen Baubeschränkungen unter den Bedingungen zu d als anbaufähige Straße und verpflichtet sich

a) den von der Chaussee in nördlicher Richtung verlaufenden Teil dieses Weges bis zur Einfahrt des der Firma Geilus u. Anders gehörigen Lagerplatzes (die Straße IV des Bebauungsplans), also in einer Länge von etwa 260 Metern innerhalb acht Monaten nach der Eingemeindung in einer Breite von 8 Metern zu pflastern und die Fußgängerbanketts in mindestens je 1 Meter Breite zu befestigen, mit der Maßgabe, daß die Anlieger verpflichtet sind, die Kosten dafür gemäß den zu d enthaltenen Bestimmungen der Stadtgemeinde zu erstatten,

b) den in südöstlicher Richtung verlaufenden Teil dieses Weges (die Straße I des Planes) als Landstraße dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis entsprechend herzurichten, auch

c) den Weg in seiner ganzen Ausdehnung zu unterhalten und

d) ihn innerhalb eines Jahres, nachdem die Rayonbeschränkungen für die Südfront der Festung aufgehoben worden sind, auf den Antrag der Anlieger gemäß dem Ortsstatute für Königsberg vom 18. Juni 1895 und der Polizeiverordnung vom 13. August 1884 herzustellen, wenn die Anlieger sich verpflichten, die dafür entstehenden Kosten anteilig nach Verhältnis der Länge der Straßenfronten nicht nur bei der Bebauung, sondern bereits beim Übergange der einzelnen Grundstücke in den Besitz oder das Eigentum anderer Personen, spätestens jedoch innerhalb fünf Jahren nach Ausführung der Arbeiten zu erstatten, und wenn sie diese Verpflichtungen durch Eintragung auf die anliegenden Grundstücke gehörig sicherstellen. Dabei soll die Stadtgemeinde zur Einziehung dieser Kosten bereits vor völliger Fertigstellung der Straße und schon nach Herstellung der einzelnen Arbeiten der Pflasterung, Beleuchtungseinrichtung, Entwässerung und Wasserzuführung befugt sein und erfolgt die Einziehung im Wege des Verwaltungsverfahrens.

Die Stadtgemeinde übernimmt die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen jedoch nur unter der Bedingung, daß ihr die Straßenflächen, und zwar der Gutsweg in einer Breite von mindestens 15 Meter pfand- und lastenfrei aufgelassen werden.

Die Stadtgemeinde wird endlich die Bebauung der an der Bartensteiner und Aweyder Chaussee gelegenen Grundstücke, sofern polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen, gestatten, wenn die Kosten sichergestellt werden, welche sie nach dem Ortsstatute vom 18. Juni 1895 von dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks bei der Übernahme und Herstellung der Chaussee als anbaufähiger Straße verlangen darf.

§ 9.

Einführung der Kanalisation und Wasserleitung.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirke Mühlenhof soll — vorbehaltlich der Bestimmungen im § 8 — vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Mühlenhof Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 10.

Übernahme der Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, in den im § 8 aufgeführten Straßen für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Mühlenhof übernimmt die Stadt Königsberg in Mühlenhof die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsvorstande Mühlenhof oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 11.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf den Gutsbezirk Mühlenhof.

Die im Gutsbezirke Mühlenhof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung

und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Insbesondere wird der Magistrat nicht verlangen, daß der § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Abhaltung von Viehmärkten usw., vom 20. Juli 1895 vor Ablauf von fünf Jahren nach der Aufhebung der Rayonbeschränkungen für die Südfront für den Gutsbezirk Mühlenhof in Kraft trete.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 12.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand von Mühlenhof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsvorstand von Mühlenhof, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 13.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Mühlenhof, den 7. Juni 1904.

Der Gutsvorstand.

(Siegel.) Büchler.

Genehmigt durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 596.

Königsberg, den 5. Juli 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Kunckel. Schaff.

Anlage V.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutsbezirkes Rosenau mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirke Rosenau im Landkreise Königsberg, vertreten durch den Gutsvorsteher Hermann Schulte-Henthaus, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Rosenau treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgestellt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Rosenau. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Rosenau die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit dem Gutsbezirke Rosenau infolge seiner Eigenschaft als Gutsbezirk durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten im Gutsbezirke Rosenau Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königs-

berg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirke Rosenau erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirke Rosenau ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung bildet der Gutsbezirk Rosenau mit Ponarth und den sonstigen Ortschaften und Gutsbezirken beziehungsweise Teilen von solchen, welche südlich des Pregels mit der Stadtgemeinde Königsberg vereinigt werden sollten, so lange einen besonderen Wahlbezirk, als die Gemeinde Ponarth einen solchen in Gemäßheit des von ihr mit der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrags bildet.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirkes Rosenau stehenden Beamten. Auflösung des Schulverbandes Aweyden.

Im Gutsbezirke Rosenau sind Gemeindebeamte oder Bedienstete nicht vorhanden und demgemäß auch nicht auf die Stadtgemeinde zu übernehmen oder zu entschädigen.

Wegen der Errichtung einer neuen Schule im jetzigen Gemeindebezirke Rosenau ist ein besonderes Abkommen getroffen, das neben diesem Vertrag in Geltung bleibt.

Die Stadtgemeinde Königsberg hat die Abtrennung des Gutsbezirkes Rosenau von dem Schulverband Aweyden zu betreiben und die aus dessen Zugehörigkeit zu diesem Verbande hervorgehenden Kosten zu tragen.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirkes Rosenau wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes Rosenau als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf den Gutsbezirk Rosenau fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Rosenau die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Ab-

gaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes des Gutsbezirkes Rosenau liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

§ 8.

Übernahme der Straßen.

Die Stadtgemeinde übernimmt die neu angelegten Straßen und Straßenteile im Bezirke des Gutes Rosenau (Nr. I, III, VIII, IX und X des Bebauungsplans), soweit dieselben bereits gepflastert sind, unter der Bedingung, daß vorher die Bürgersteige durchweg in der durch die Kreispolizeiverordnung vom 14. Juli 1900 vorgeschriebenen Art befestigt, die Pflasterungen der Fahrdämme ausgebessert werden und die Rinnsteine das vorgeschriebene Gefälle erhalten oder, wo dieses Gefälle nicht zu erreichen ist, durch unterirdische Leitungen für eine sichere Abführung des Regenwassers Sorge getragen wird.

Die Stadtgemeinde übernimmt ferner diejenigen im III. Rayon nördlich von der Eisenbahn liegenden, in dem Bebauungsplane von Rosenau vorgesehenen Straßen, welche bereits in Angriff genommen und bis zum 1. April 1907 nach den Bestimmungen der oben angeführten Polizeiverordnung von dem Gutsvorstande fertig hergestellt sein werden.

Die unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Straßen werden, nachdem sie der Stadtgemeinde kostenlos, pfand- und lastenfrei aufgelassen sind, als anbaufähig im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit der Maßgabe anerkannt, daß die Anlieger verpflichtet sind, der Stadtgemeinde, sobald diese die Straßen mit Wasserleitung, Kanalisations- und Beleuchtungseinrichtungen versieht, die dafür entstandenen Kosten gemäß dem Königsberger Ortsstatute vom 18. Juni 1895 zu erstatten.

Der Gutsvorstand von Rosenau ist dagegen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Verpflichtung der Anlieger, soweit dies nicht bereits anderweitig bewirkt ist, gehörig sichergestellt wird. Dagegen verbleibt ihm der Anspruch an die Anlieger auf Erstattung der Kosten für diejenigen Arbeiten zur Herstellung der Straßen, welche er selbst aufgewendet hat, soweit dieser Anspruch durch die in Rosenau geltenden Bestimmungen oder durch die abgeschlossenen Verträge begründet ist.

§ 9.

Einführung der Kanalisation. Gas- und Wasserleitung.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die im § 8 aufgeführten, von ihr zu übernehmenden Straßen innerhalb des auf die Aufhebung der Rayonbeschränkungen für die Südfront folgenden Rechnungsjahrs mit Gas- und Wasserleitung und spätestens im dritten auf denselben Zeitpunkt folgenden Jahre mit betriebsfähigen Kanälen zu versehen.

Im übrigen soll mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirke Rosenau vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen im Gutsbezirke Rosenau Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 10.

Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, in den für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gutsbezirke Rosenau zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf dem Gutsbezirke Rosenau übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsbezirk oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 11.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Rosenau.

Die im Gutsbezirke Rosenau zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Insbesondere verpflichtet sich die Stadtgemeinde, sofern es die Bebauungsverhältnisse und sanitären Rücksichten in Rosenau nicht verbieten sollten, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der erfolgten Entfestigung der Südfront von dem in der Polizeiverordnung, betreffend die Abhaltung der Viehmärkte, vom 20. Juli 1895 vorgesehenen Einspruchsrechte keinen Gebrauch zu machen.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 12.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorsteher in Rosenau auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsvorsteher von Rosenau, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 13.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Rosenau, den 15. Juni 1904.

Der Gutsvorstand.

(Siegel.) Schulte-Henthaus.

Genehmigt durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 608.

Königsberg, den 5. Juli 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Kunckel. Schaff.

Anlage VI.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung der Landgemeinde Ponarth mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, und der Gemeinde Ponarth, vertreten durch ihren Gemeindevorstand, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung zu Ponarth, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die Gemeinde Ponarth treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Ponarth.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten auch in der Gemeinde Ponarth und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche den Gemeindebehörden zu Ponarth durch Gesetz oder durch besonderen Rechtstitel zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen. Zeitpunkt der Einführung.

Die in Königsberg zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Ortsstatute und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Ponarth Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in

Ponarth die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sowie den Tag der Einführung zu bestimmen.

Von letzterem Tage an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Ponarth ihre Geltung, sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich ihre Weitergeltung vorbehalten ist. Ausgenommen von der sofortigen Einführung wird das Königsberger Ortsstatut vom 12. Februar 1896, betreffend die Sonntagsruhe.

§ 4.

Besondere Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg wird gleichzeitig in folgender Weise vermehrt:

Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden treten sechs von der Gemeindevertretung zu Ponarth zu bestimmende Gemeindeglieder, welche als Gemeindeverordnete im Sinne der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wählbar sein müssen, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem die nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Königsberger Stadtverordnetenversammlung gemäß § 21 der Städteordnung stattfinden, in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein. Von da ab bildet die Gemeinde Ponarth für weitere sechs Jahre im Umfange des jetzigen Gemeindebezirkes einen besonderen Wahlbezirk, welcher für sich sechs Stadtverordnete zu wählen hat, die in diesem Bezirke wohnen sollen. Dem Magistrate zu Königsberg bleibt jedoch vorbehalten, mit diesem Wahlbezirke diejenigen Ortschaften beziehungsweise Gutsbezirke oder Teile von solchen zu vereinigen, welche etwa südlich des Pregels mit der Stadtgemeinde Königsberg vereinigt werden sollten.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Ponarther Gemeinde stehenden Beamten und Lehrer.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Ponarth stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, die eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten von dem Magistrat angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt und ihnen bei dereinstiger Pensionierung die in Ponarth verbrachte Dienstzeit angerechnet werden.

Der Gemeindevorsteher Schulz wird als Gemeindebeamter mit einem Anfangsgehalt einschließlich Wohnungsgeld von 4 500 Mark, welches vom 1. April 1905 ab auf 4 800 Mark und sodann von drei zu drei Jahren um je 600 Mark bis zu einem Höchstgehalt einschließlich Wohnungsgeld von 6 000 Mark steigt, übernommen. Bei dereinstiger Pensionierung ist ihm die in der Gemeinde Ponarth verbrachte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Für die Berechnung der Pension

werden die für die besoldeten Magistratsmitglieder geltenden Bestimmungen zu Grunde gelegt. Er soll dem Magistratsdirigenten unmittelbar unterstellt und allen Subalternbeamten der städtischen Verwaltung übergeordnet zu sein.

Die an den Ponarther Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen werden in den städtischen Schuldienst übernommen und nach den für diesen geltenden Vorschriften besoldet. Die seit dem Jahre 1900 an der Ponarther Volksschule provisorisch angestellten Lehrerinnen Dobbelmund und Hasler verbleiben in ihren bisherigen Stellungen und werden unter der Voraussetzung weiterer Bewährung, sobald an der Ponarther Volksschule Vakanzen eintreten, daselbst als städtische Lehrerinnen definitiv angestellt. Sollten an der Ponarther Volksschule demnächst Vakanzen nicht zu erwarten sein, so werden dieselben in die Anwärterliste für den städtischen Schuldienst nach Maßgabe ihrer Vertretungszeit eingereiht und dementsprechend bei Vakanzen an den städtischen Schulen definitiv angestellt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Bestehenbleiben der Ponarther Bürgerschule.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und der Gemeinde Ponarth wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die erweiterte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Ponarth als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere das Eigentum an allen der Gemeinde Ponarth gehörigen Grundstücken und Gebäuden, andererseits die Gemeindeschulden sowie den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise Königsberg etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden.

Die Stadt Königsberg verpflichtet sich, die Ponarther Bürgerschule so lange als Bürgerschule bestehen zu lassen, als in Königsberg selber überhaupt Bürgerschulen bestehen bleiben und bei Abschaffung der Bürgerschulen in Königsberg die Ponarther Bürgerschule in eine Mittelschule umzuwandeln. Falls bis zur Eingemeindung diese Umwandlung bereits erfolgt sein sollte, hat die Stadtgemeinde Königsberg die Verpflichtung, die Schule als Mittelschule beizubehalten; sollten die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Königlichen Regierung bis zum Tage der Eingemeindung noch nicht abgeschlossen sein, so übernimmt es die Stadt Königsberg, in die schwebenden Verhandlungen einzutreten und die Umwandlung in eine Mittelschule herbeizuführen.

§ 7.

Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden tritt für den jetzigen Gemeindebezirk Ponarth die in der Stadtgemeinde Königsberg bestehende Kommunalbesteuerung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Steuerpflichtigen des bisherigen Gemeindebezirkes Ponarth 35 Jahre hindurch zu dem Steuerbedarfe der erweiterten Stadtgemeinde Königsberg jährlich vorweg beizutragen haben:

a) einen Zuschlag von dreißig Prozent des gemeindesteuerpflichtigen Einkommensteuersolls;

b) einen Zuschlag von zwanzig Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern;

c) bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes der Gemeinde Ponarth liegen, einen Zuschlag von ein Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks zu der in der Stadt Königsberg jeweilig zur Erhebung kommenden Grunderwerbssteuer. Es dürfen jedoch im Falle a und b an Gemeindesteuern mehr Prozente, als in den Jahren 1900, 1901 und 1902 durchschnittlich in Ponarth für die Gemeinde und den Kreis erhoben worden sind, so lange nicht erhoben werden, als die Gemeindesteuerprozente in Königsberg überhaupt unter diesem Durchschnitte verbleiben.

Es werden ferner von demselben Zeitpunkt an in Ponarth die gleichen sonstigen kommunalen Abgaben und Gebühren erhoben.

Die jetzt in Ponarth geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen treten außer Kraft, jedoch bleiben die Bestimmungen über Erhebung der Lustbarkeitssteuer von Tanzvergnügungen vorläufig in Geltung. Desgleichen bleiben auch nach der Eingemeindung für Ponarth diejenigen ortsrechtlichen Vorschriften in Geltung, welche gegenwärtig in Ponarth den Straßenanliegern Beitrags- oder Unterhaltungspflichten hinsichtlich einzelner Straßen auflegen.

Die Gemeinde Ponarth verpflichtet sich, in diesen Vorschriften zu Ungunsten der Gemeinde vom Abschlusse dieses Vertrags an Änderungen nicht eintreten zu lassen.

§ 8.

Kanalisation von Ponarth.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, sobald als möglich, die Königsberger-, die Brandenburger- und das nördliche Stück der Karschauerstraße in einer Länge von etwa 200 Meter mit einem betriebsfähigen Entwässerungskanale zur Abführung der Brauchwässer und Fäkalien zu versehen, der insbesondere auch die Abwässer der Brauereien „Ponarth" und „Schönbusch" aufnehmen muß. In den übrigen Straßen soll die öffentliche Entwässerung eingeführt werden, sobald sich hierzu ein Bedürfnis herausstellt. Für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke soll ein Zwang zur Einleitung von Fäkalien in die Kanäle so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise bewirkt wird und die polizeilichen Rücksichten es gestatten.

Desgleichen sollen in Ponarth Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, sofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken oder für die Entwässerung von Gärten unnötige Härten enthalten.

Die Königsberger Kanalgebührenordnung vom 28. Juni 1895 findet im Gebiete von Ponarth nur für die Benutzung solcher Kanäle Anwendung, welche an das allgemeine städtische Kanalnetz von Königsberg angeschlossen sind oder Teile desselben bilden.

§ 9.

Wasserversorgung von Ponarth.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Eingemeindung die Königsberger-, die Brandenburger-, Schul- und Kirchenstraße, die übrigen Straßen, sobald das Bedürfnis sich herausstellt, mit Wasserleitungsröhren im Anschluß an das städtische Wasserwerk zu belegen und den Anliegern den Anschluß an die Wasserleitung unter den für die Stadt Königsberg geltenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 10.

Weiterführung der elektrischen Straßenbahn.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, sobald zu den Kosten des bisherigen elektrischen Straßenbahnunternehmens zum ersten Male kein Zuschuß aus Gemeindemitteln erforderlich sein wird, die Linie Kaiser Wilhelmplatz—Schönbusch bis zum Berliner Eisenbahngleis auszubauen und in Betrieb zu setzen, wenn die Eigentümer der Grundstücke Brandenburgerstraße 37/38, 39, 40/41, 49, 50, 50a, 51, 52, 53/54, 55, 56, 57/57a, 58, 59/59a sich bis zum Abschlusse dieses Vertrags nach Maßgabe der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Bereitschaftserklärung zur unentgeltlichen Abtretung eines an die Straße angrenzenden Geländestreifens von 1,5 (ein und einhalb) Meter Breite, sowie zur Abtretung eines weiteren Geländestreifens von 2,0 (zwei) Meter Breite gegen eine Entschädigung von 4 (vier) Mark pro Quadratmeter in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichten und in die grundbuchliche Eintragung der übernommenen Verpflichtungen willigen.

Die Weiterführung dieser Straßenbahnlinie wird in Aussicht genommen; sie erfolgt, sobald der Bahnübergang ermöglicht ist und von diesem ab bis zur Kirche oder Brauerei Ponarth zur Verbreiterung der Brandenburgerstraße auf beiden Seiten gleichmäßig soviel Land an die Gemeinde Ponarth oder die Stadtgemeinde Königsberg unentgeltlich abgetreten wird, daß mit Einschluß der Fußgängerwege eine Straßenbreite von 12 (zwölf) Meter vorhanden ist.

§ 11.

Übernahme der Straßen von Ponarth auf die Stadtgemeinde und Straßenbeleuchtung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, die nachbenannten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gemeindebezirke Ponarth gegenwärtig bestehenden Straßenstrecken, soweit sie gepflastert sind, als anbaufähige öffentliche Straßen zu übernehmen und, soweit erforderlich, zu befestigen und zu unter-

halten, auch für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen:

1. Königsbergerstraße, südlich der Wiesen- und Werkstättenstraße;
2. Brandenburgerstraße;
3. Speichersdorferstraße von der Königsbergerstraße bis zum Armenhause;
4. Karschauerstraße, soweit sie nicht dem Fiskus gehört;
5. Jägerstraße, soweit sie kanalisiert ist;
6. Hochstraße;

   zu 5 und 6 jedoch erst dann, wenn das Eigentum am Straßenterrain der Gemeinde aufgelassen sein wird;

7. Kirchenstraße, sobald dieselbe nach Maßgabe des Ponarther Ortsstatuts vom 5. Dezember 1899 hergestellt ist. Die Unterhaltung der Straße übernimmt die Stadt auch schon vor Durchführung der Kanalisation.

Die folgenden, noch nicht den in Ponarth geltenden ortsstatutarischen Vorschriften gemäß hergestellten Straßenzüge wird die Stadtgemeinde Königsberg in einer für den lokalen Verkehr ausreichenden Weise befestigen, unterhalten und beleuchten:

a) Schulstraße;
b) Parkstraße;
c) Wiesenstraße von Königsbergerstraße bis Gartenstraße;
d) Bergstraße, sobald das Eigentum am Straßenterrain der Gemeinde aufgelassen sein wird;
e) Gartenstraße, falls die Anlieger das Eigentum am Straßenterrain in einer Breite von 8 Meter unentgeltlich hergeben und sobald die Auflassung in dieser Breite an die Gemeinde bewirkt sein wird.

Die Heranziehung der Adjazenten zu den Kosten der ortsstatutarischen Herstellung dieser Straßen bleibt der Stadtgemeinde Königsberg für den Fall der Herstellung als anbaufähige Straßen vorbehalten, sofern die zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Rechtsverhältnisse an den Straßen dem nicht entgegenstehen.

In den Rechtsverhältnissen der folgenden, nichtöffentlichen Straßen:

a) Werkstättenstraße;
b) Karschauerstraße (fiskalischer Teil);
c) Godrienerstraße;
d) Bahnstraße;
e) Palvenstraße;
f) Waldplanstraße;
g) Mühlenstraße

wird durch die Eingemeindung nichts geändert, jedoch soll die Karschauerstraße (fiskalischer Teil) und die Godrienerstraße den Verkehrsbedürfnissen entsprechend beleuchtet werden.

§ 12.

Straßenreinigung.

Die Reinigung aller öffentlichen Straßen in Ponarth verbleibt bis auf weiteres den Adjazenten, die damit verbundene Abfuhr wird jedoch für Rechnung der Stadtgemeinde besorgt. Die Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts vom 1. Februar 1899, betreffend die Übernahme der Straßenreinigung durch die städtische Verwaltung auf den Gemeindebezirk Ponarth oder einzelne Teile desselben, bleibt der Beschlußfassung der städtischen Körperschaften vorbehalten.

Alle Dritten obliegenden besonderen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Straßenreinigung und der Abfuhr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 13.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Ponarth.

Die in Ponarth zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird. Insbesondere bleiben die jetzt geltenden Bestimmungen über die Schließung der Wirtshäuser während des Hauptgottesdienstes bis auf weiteres in Kraft. Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 14.

Vorbereitungen der Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit bis zur Vereinigung.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Ponarth auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Ponarth, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen, wodurch die gegenwärtig bestehenden rechtlichen und finanziellen Verhältnisse in Ponarth geändert werden, nur mit Zustimmung des Magistrats zu treffen, soweit sie nicht durch die laufende Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geboten sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinienpläne ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§. 15.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt, soweit vorstehend nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt ist.

Ponarth, den 29. Januar 1904.

Auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 26. Januar 1904 namens der Landgemeinde Ponarth.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Schulz, Gemeindevorsteher. R. Hoffmann, Schöffe.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

---

1. Für den Fall der Eingemeindung Ponarths hat die Stadtgemeinde Königsberg sich bereit erklärt, die Strecke der elektrischen Straßenbahn Kaiser Wilhelmplatz–Schönbusch durch die Godriener- und Brandenburgerstraße bis zum Bahnübergange fortzuführen, sobald der Straßenbahnbetrieb keine Zuschüsse mehr erfordert und falls die dazu benötigte Straßenfläche ihr zur Verfügung gestellt wird.

2. Um die Fortführung der Straßenbahn zu ermöglichen, erklären wir uns bereit, von den auf unsere Namen eingetragenen Grundstücken an der Brandenburgerstraße einen dieser Straße zunächst gelegenen $1^1/_2$ Meter breiten Streifen von unseren Vorgärten der Stadtgemeinde Königsberg zwecks Verbreiterung der Straße zu Eigentum unentgeltlich zu übertragen, sobald

a) die Ausführung der Fortsetzung der elektrischen Straßenbahn durch die Brandenburgerstraße bis zum Bahnübergange von den städtischen Organen in Angriff genommen wird, und wenn

b) alle Kosten des Eigentumsüberganges einschließlich des Vertragsabschlusses, der Stempel, der Vermessung sowie des Versetzens der Gartenzäune von der Stadtgemeinde Königsberg getragen werden.

3. Wir halten uns an vorstehende Erklärung bis zum 1. Oktober 1908 gebunden und erklären uns ferner bereit zu der Staßenverbreiterung noch einen weiteren Streifen von 2 Meter Breite für den Preis von 4 Mark für den Quadratmeter auf Wunsch der Stadtgemeinde Königsberg zu Eigentum zu übertragen, auch, falls es gefordert wird, eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch unserer Grundstücke zu bewilligen und zu beantragen.

Anlage VII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutes Neue Bleiche mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbesitzer Richard Frick als Vorstand des Gutes Neue Bleiche wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Neue Bleiche treten zu einer einzigen unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Neue Bleiche.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Neue Bleiche die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung den Gemeindebehörden zu Neue Bleiche durch Gesetz oder durch besondere öffentliche Rechtstitel zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Neue Bleiche Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Neue Bleiche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an

verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Neue Bleiche ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung gelten folgende Bestimmungen:

»Der Gutsbezirk Neue Bleiche wird dem Wahlbezirke Mittelhufen für die Dauer von sechs Jahren nach der Eingemeindung zugeschlagen.«

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutes Neue Bleiche stehenden Beamten.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste des Gutes Neue Bleiche stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

Desgleichen soll die Auflösung des Schulverbandes Mittelhufen erstrebt und sobald sie erfolgt ist, die Umwandlung der Volksschule zu Mittelhufen in eine städtische Volksschule, sowie eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an dieser Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutes Neue Bleiche wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutes Neue Bleiche als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf das Gut Neue Bleiche fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Neue Bleiche die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes des Gutes Neue Bleiche liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in Neue Bleiche geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Neue Bleiche zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Schule in Mittelhufen vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirke Neue Bleiche soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Neue Bleiche Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

Dagegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde, für diejenigen Straßen, welche in den aufzustellenden Fluchtlinienplänen im Gutsbezirke Neue Bleiche vorgesehen sind, die erforderlichen Anschlußleitungen für die Kanalisation, Gas- und Wasserleitung auszuführen, sobald die Herstellung dieser Straßen gemäß dem Königsberger Ortsstatute vom 18. Juni 1895 in Angriff genommen werden wird.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt den für den öffentlichen Verkehr bestimmten, von Luisenwahl nach Neue Bleiche führenden Weg und verpflichtet sich, diesen Weg auf der Strecke von der Überführung des städtischen Entwässerungskanals im Anschluß an das vorhandene Pflaster bis zur Einfahrt des Gutshofs von Neue Bleiche (in einer Ausdehnung von etwa 60 Metern) innerhalb Jahresfrist nach der Eingemeindung durch Pflasterung zu befestigen, auch für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung desselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Neue Bleiche übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gute Neue Bleiche oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf das Gut Neue Bleiche.

Die in Neue Bleiche zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand von Neue Bleiche auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich das Gut Neue Bleiche, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Neue Bleiche, den 27. Mai 1904.

Der Gutsvorstand.

(Siegel.) Richard Frick.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 586.

Königsberg, den 5. Juli 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Kunckel. Schaff.

Anlage VIII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles des Gemeindebezirkes Lawsken mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Landgemeinde Lawsken, vertreten durch den Gemeindevorsteher, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg und der Gemeindevertretung zu Lawsken nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und derjenige Teil des Gemeindebezirkes Lawsken, welcher östlich von der in dem beigehefteten Plane rot eingetragenen Linie liegt, einschließlich des Rathshöfer Fließes und des westlich davon gelegenen Deichdamms und Weges treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in dem eingemeindeten Teile die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit den Gemeindebehörden zu Lawsken durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden

Gemeindebeschlüsse erhalten in dem eingemeindeten Teile von Lawsken Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in dem eingemeindeten Teile ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die bis zum 1. April 1911 stattfindenden Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der eingemeindete Teil des Gemeindebezirkes Lawsken dem Wahlbezirke zugeschlagen, zu welchem die Gemeinde Mittelhufen gehört.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Gemeinde Lawsken stehenden Beamten und der Schulverhältnisse.

Gemeindebeamte oder Bedienstete der Landgemeinde Lawsken sind von der Stadtgemeinde nicht zu übernehmen oder zu entschädigen.

Das Ausscheiden des eingemeindeten Teiles von Lawsken aus dem Schulverbande Juditten soll bei der Königlichen Regierung betrieben werden; sofern eine Einigung über die bei der Auseinandersetzung mit dem Schulverbande von der Stadtgemeinde etwa zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden sollte, erfolgt die Festsetzung derselben in dem vorschriftsmäßigen Verfahren durch die Königliche Regierung.

Die Stadtgemeinde Königsberg ist verpflichtet, für jedes die Schule in Juditten besuchende schulpflichtige Kind aus dem eingemeindeten Teile von Lawsken ein Schulgeld von 2 Mark monatlich so lange zu zahlen, bis diese Kinder nach den städtischen Schulen übernommen werden.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Königsberg hat zu den Kosten für die Armenpflege derjenigen Personen, welche in der Gemeinde Lawsken bis zum 1. April 1905 unterstützungsbedürftig geworden sind, laufend einen Beitrag nach Verhältnis der Summe der Grund- und Gebäudesteuern zu entrichten, zu denen der eingemeindete Teil und die Restgemeinde veranlagt sind.

Gemeindeschulden sind nicht zu übernehmen; das Gemeindevermögen verbleibt der Gemeinde Lawsken; insbesondere auch der kleine südlich von der Chaussee neben dem Fließ gelegene Anger.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung treten für den eingemeindeten Teil von Lawsken die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der

Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb desselben liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in Lawsken geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in dem eingemeindeten Teile zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Schule in Juditten vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung in Lawsken soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im eingemeindeten Teile von Lawsken zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Sie verpflichtet sich ferner — vorbehaltlich der der Staatseisenbahnverwaltung obliegenden Unterhaltungspflicht — den westlich vom Rathshöfer Fließ von der Lawsker Chaussee bis zum Holsteiner Damm verlaufenden Deichdamm als Fahrstraße in einer Breite von wenigstens 6 Meter in einer dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Weise herzustellen und dauernd in diesem Zustande zu unterhalten, sofern ihr die erforderliche Fläche unentgeltlich pfand- und lastenfrei übereignet wird.

Die Übernahme von Deichlasten ist dabei ausgeschlossen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den eingemeindeten Teil von Lawsken übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Landgemeinde Lawsken oblag.

Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen.

Die in Lawsken zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitung zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorsteher auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Lawsken, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Juli 1904.

Lawsken, den 1. August 1904.

Gemeindevorsteher.	Schöffen.
Gehlhaar.	H. Mauritz.
	F. Schuster.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. August 1904 Nr. 660.

Königsberg, den 24. August 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Schaff.

Anlage IX.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles des Gutsbezirkes Groß-Rathshof mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirke Groß-Rathshof, vertreten durch seinen Gutsvorsteher, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Groß-Rathshof unter Ausschluß des nördlich von dem über Hammer führenden Juditter Kirchenwege liegenden Teiles treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der

Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Groß-Rathshof.

Vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Groß-Rathshof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit dem Gutsvorstande zu Groß-Rathshof durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Groß-Rathshof Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Groß-Rathshof erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Groß-Rathshof ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung gelten folgende Bestimmungen:

> Der Gutsbezirk Groß-Rathshof wird für die auf die Eingemeindung folgenden nächsten drei Ergänzungswahlen dem mit der Gemeinde Mittelhufen gebildeten Wahlbezirke zugeteilt.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirkes Groß-Rathshof stehenden Beamten.

Öffentliche Beamte sind im Gutsbezirke Groß-Rathshof nicht vorhanden und demgemäß von der Stadtgemeinde nicht zu übernehmen, auch nicht zu entschädigen.

Die Abtrennung des Gutsbezirkes Rathshof von dem Schulverbande Juditten soll erstrebt werden; sie erfolgt durch die Königliche Regierung im vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, für die schulpflichtigen Kinder aus Groß-Rathshof, welche die Schule in Juditten besuchen, ein Schulgeld von

monatlich je 2 Mark zu entrichten, bis dieselben in die städtischen Schulen übernommen werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirkes Groß-Rathshof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutes Rathshof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf den Gutsbezirk Groß-Rathshof fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Die Stadtgemeinde übernimmt auch die Bezahlung der an den Landkreis bei Ausführung der Eingemeindung zu entrichtenden Abfindungssumme von 80 000 Mark (achtzigtausend Mark).

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Groß-Rathshof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes von Groß-Rathshof liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in Groß-Rathshof geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Groß-Rathshof zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Schule in Juditten vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Übernahme von Wegen.

Die Stadtgemeinde übernimmt die nachstehend aufgeführten Wege unter der Bedingung, daß ihr die Wegeflächen in einer Breite von je 16 Meter kostenlos aufgelassen werden, nämlich:

1. den Weg von der Lawsker Chaussee nach dem Gutshofe,
2. den Weg vom Gutshofe nach dem Juditter Kirchenweg im Anschluß an den Weg zu 1,
3. den Juditter Kirchenweg von der Amalienauer Grenze bis zur neuen Grenze der Stadtgemeinde,

4. den vom Gutshof im Anschluß an den Weg zu 1 in südwestlicher Richtung führenden Weg bis zur neuen Grenze der Stadtgemeinde,
5. den von der Chaussee nach Süden führenden sogenannten Bahnweg.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, diese Wege den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen entsprechend zu unterhalten, auch den Weg zu 3 bis zum 1. April 1909 ebenso zu pflastern, wie der bereits gepflasterte Teil dieses Weges befestigt ist.

Die zu 1 und 3 aufgeführten Wege gelten als öffentliche, die übrigen als private Wege. Die sämtlichen Wege sind noch nicht anbaufähig, doch wird der Magistrat den Anbau an dem östlich von dem Wege zu 2 gelegenen Teile des Kirchenwegs gestatten, wenn die Anliegerbeiträge gemäß dem § 2 des Ortsstatuts vom 18. Juni 1895 sichergestellt werden. Dagegen soll die Bebauung des westlich davon gelegenen Geländes vor der ortsstatutarischen Herstellung der Wege nur zugelassen werden, wenn der Eigentümer desselben nachträglich den ihn treffenden Anteil an der Abfindung des Landkreises übernimmt.

Die Stadtgemeinde übernimmt die auf die aufgelassenen Wegeflächen anteilig treffende Reallast, welche die Grundbesitzer in Groß-Rathshof zur Tilgung der an den Landkreis bei der Eingemeindung zu zahlenden Abfindungssumme von 80 000 Mark aufzubringen haben. Im übrigen hat die Auflassung hypotheken- und lastenfrei zu erfolgen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich endlich, den westlich des Rathshöfer Fließes von der Lawsker Chaussee nach dem Holsteiner Damme verlaufenden Deichdamm vorbehaltlich der Verpflichtungen der Königlichen Staatseisenbahnverwaltung zur Unterhaltung des Dammes bis zum 1. Oktober 1906 in einer Breite von mindestens 6 Meter als öffentliche Landstraße herzurichten und ihn dauernd in einem dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustande zu unterhalten, alles dies jedoch nur unter der Bedingung, daß ihr die für diese Straße erforderliche Grundfläche unentgeltlich und lastenfrei aufgelassen wird. Dabei wird die Übernahme irgend welcher Deichlasten ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9.

Einführung der Kanalisation. Gasleitung.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Lawsker Chaussee auf der Strecke von der Grenze des Gutes Amalienau bis zur Kreuzung mit dem städtischen Vorflutkanale bis zum 1. Oktober 1906 mit einem auch zur Abführung der menschlichen Auswurfsstoffe geeigneten Entwässerungskanal und mit Gasleitung zu versehen.

Im übrigen soll mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung in Groß-Rathshof erst vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Groß-Rathshof Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 10.

Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, in den für den öffentlichen Verkehr bestimmten, zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Groß-Rathshof übernimmt die Stadt Königsberg in Groß-Rathshof die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsvorstand oblag.

Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 11.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Groß-Rathshof.

Die im Gutsbezirke Groß-Rathshof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden. Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 12.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand von Groß-Rathshof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsbezirk Groß-Rathshof, vom Tage der Vertragsschließung alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 13.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 12 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 14.

Als Gutsbezirk Groß-Rathshof gilt mit Ausnahme der Vorschriften in dem § 12 Abs. 2 nur derjenige Teil, welcher nach § 1 dieses Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Groß-Rathshof, den 14. Juni 1904.

(Siegel.) Otto Brust, Gutsvorstand.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 613.

Königsberg, den 14. September 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Kunckel. Schaff.

Anlage X.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutsbezirkes Amalienau mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. einerseits und dem Gutsvorsteher des Gutes Amalienau, Herrn Bruno Richau, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Stadt Königsberg und der im Landkreise Königsberg belegene Gutsbezirk Amalienau mit Ausnahme der nördlich des Landgrabens liegenden Teile

treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Vom Tage der Vereinigung an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in dem Gutsbezirk Amalienau die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten des Gutsbezirkes Amalienau ein, welche zur Zeit der Vereinigung hinsichtlich des zur Eingemeindung bestimmten Teiles desselben durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechtes begründet sind.

§ 3.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Gutsbezirk Amalienau Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Amalienau erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen.

§ 4.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gutsbezirk Amalienau der Gemeinde Mittelhufen zugeschlagen und bildet mit dieser zusammen so lange einen besonderen Wahlbezirk, als die Gemeinde Mittelhufen einen solchen in Gemäßheit von § 4 des mit ihr von der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrags bildet.

§ 5.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirkes Amalienau wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde Königsberg tritt mithin insoweit in die zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Vermögensrechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes Amalienau als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch die aus dem Bestehen des Schul-, Wege-, Armen- und Amtsverbandes dem Gutsbezirk Amalienau obliegenden Rechte und Pflichten, sowie bei dem Ausscheiden des Gutsbezirkes aus dem Landkreise Königsberg etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden. Von der Übernahme durch die erweiterte Stadtgemeinde ist diejenige Schuld ausgeschlossen, welche der Gutsbezirk Amalienau zum Zwecke der Errichtung eines staatlichen Gymnasiums auf dem ehemaligen Pferderennplatz in Vorderhufen übernommen hat oder noch

übernehmen wird. Die Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld erforderlichen Beträge erfolgt durch Mehrbelastung der Grundeigentümer des Gutsbezirkes Amalienau gemäß § 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 oder durch Heranziehung der dortigen Interessenten zu Beiträgen gemäß § 9 desselben Gesetzes.

Die Auflösung des Hufenschulverbandes soll erstrebt werden.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten in Amalienau die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren die zu erhebende Grunderwerbssteuer bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb der Gemeinde Amalienau liegen, eins vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Es werden ferner von diesem Zeitpunkt an im Gutsbezirk Amalienau die gleichen kommunalen Abgaben und Gebühren wie in Königsberg erhoben. Alle im Gutsbezirk Amalienau jetzt geltenden Bestimmungen über das Gemeindeabgabewesen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen im Gutsbezirk Amalienau zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Hufenverbandsschule vom Tage der Vereinigung an nicht mehr herangezogen.

§ 7.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung in Amalienau soll erst vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der für Königsberg geltenden Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstückbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Alle vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 8.

Die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten in dem Gutsbezirk Amalienau zur Zeit der Eingemeindung

bestehenden Wege als Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung auf den Gutsbezirk Amalienau übernimmt die Stadt Königsberg für die als Gemeindestraßen übernommenen Wege die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsbezirk Amalienau oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 9.

Die im Gutsbezirk Amalienau zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben nach der Eingemeindung bis auf weiteres unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen der Bewohner des mit Königsberg zu vereinigenden Teiles des Gutsbezirkes Amalienau dadurch nicht geschädigt werden. Insbesondere soll auf die in Amalienau außerhalb des Gebiets der Villenkolonie anzulegenden neuen Straßen, solange dieselben in offener Bauweise — nicht mit geschlossenen Häuserreihen — bebaut werden, nicht die Polizeiverordnung vom 13. August 1884, sondern der § 18 des zwischen der Stadtgemeinde Königsberg und der Königsberger Immobilien- und Baugesellschaft abgeschlossenen Vertrags vom 22. Januar und 19. März 1901 Anwendung finden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll durch vorstehende Bestimmungen aber nicht vorgegriffen werden.

Für das Gelände nördlich von der Labiauer Bahn bis zum Landgraben wird die Stadtgemeinde, sobald der Bebauungsplan für das Gelände von ihr festgestellt und genehmigt ist, gegen den ortsstatuarischen Ausbau der Straßen (einschließlich Kanalisations-, Gas- und Wasserregelung) auf Kosten der Königsberger Immobilien- und Baugesellschaft, der zeitigen Eigentümerin des Gutsbezirkes Amalienau, nichts einzuwenden haben und ihr den Anschluß an die städtischen Leitungen gewähren. Jede anzulegende Straße oder Teilstrecke derselben muß jedoch mit ihren beiden Endpunkten in bereits hergestellte Straßen einmünden.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieses Vertrags finden auf den von der Labiauer Eisenbahn und den Mittelhufen begrenzten Teil des Gutsbezirkes Amalienau, welchen die Königsberger Immobilien- und Baugesellschaft zur Errichtung einer Villenkolonie bestimmt hat (Gebiet der Villenkolonie Amalienau), nur insoweit Anwendung, als in dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage vom 22. Januar und 19. März 1901, betreffend den Anschluß der Villenkolonie Amalienau an die Kanalisation, Wasser- und Gasleitungen der Stadt Königsberg, für den Fall der Eingemeindung nichts anderes vereinbart ist.

§ 11.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand in Amalienau auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsvorstand in Amalienau, vom Tage der Vertragsschließung ab, alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

§ 12.

Unter der Bezeichnung „Gutsbezirk Amalienau" ist in diesem Vertrag überall derjenige Teil von Amalienau zu verstehen, welcher nach § 1 des Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden soll.

§ 13.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft. Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis 1. April 1905 erfolgt ist.

§ 14.

Durch diesen Vertrag wird der Eingemeindungsvertrag vom 22. Januar und 25. März 1901 aufgehoben.

Amalienau, den 23. Dezember 1903.

Der Gutsvorsteher.

(Siegel.) Richau.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

Anlage XI.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung der Landgemeinde Mittelhufen mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, und der Gemeinde Mittelhufen, vertreten durch ihren Gemeindevorstand, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung zu Mittelhufen, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die Gemeinde Mittelhufen unter Ausschluß des im § 1k des zwischen der Stadtgemeinde und dem Landkreise Königsberg abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrags vom $\frac{\text{17. Juni}}{\text{11. Juli}}$ 1903 näher beschriebenen nördlichen Teiles treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Mittelhufen.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten auch in der Gemeinde Mittelhufen und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche den Gemeindebehörden zu Mittelhufen durch Gesetz oder durch besonderen Rechtstitel zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen. Zeitpunkt der Einführung.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatute und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg i. Pr. geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Mittelhufen Wirksamkeit, sofern nicht in

diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Mittelhufen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie den Tag der Einführung zu bestimmen.

Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Mittelhufen ihre Geltung. Ausgenommen von der sofortigen Einführung wird das Königsberger Ortsstatut vom 12. Februar 1896, betreffend die Sonntagsruhe.

§ 4.

Besondere Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg wird gleichzeitig in folgender Weise vermehrt:

Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden treten fünf von der Gemeindevertretung zu Mittelhufen zu bestimmende Gemeindeglieder, welche als Gemeindeverordnete im Sinne der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wählbar sein müssen, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem die nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Königsberger Stadtverordnetenversammlung gemäß § 21 der Städteordnung stattfinden, in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein.

Von da ab bildet die Gemeinde Mittelhufen für weitere sechs Jahre im Verein mit den eingemeindeten Teilen von Lawsken, Rathshof, Amalienau, Vorderhufen, Tragheimsdorf, Maraunenhof und dem zur Stadt gehörigen Tragheimer Ausbau einen besonderen Wahlbezirk, welcher für sich sechs Stadtverordnete zu wählen hat.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Mittelhufengemeinde stehenden Beamten. Auflösung des Hufenschulverbandes.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Mittelhufen stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, die eine ihnen von dem Magistrat angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Ihre Verwendung in letzterem erfolgt nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und der im Gemeindedienst ausgeübten Funktionen. Ihre Einreihung in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt und ihnen bei der Gehaltsfestsetzung und bei etwaiger Pensionierung die in Mittelhufen verbrachte Dienstzeit angerechnet werden. Der Gemeindevorsteher Lokau ist als Standesbeamter dauernd in den Dienst der Stadtgemeinde zu übernehmen. Sollte er zum Übertritt in den städtischen Dienst nicht bereit sein, so ist er nach Maßgabe seiner bisherigen Gehaltsbezüge für die

zur Zeit der Eingemeindung noch ausstehende Dauer seiner Dienstzeit mit einer entsprechenden Kapitalszahlung abzufinden.

Desgleichen soll die Auflösung des Hufenschulverbandes erstrebt, und sobald sie erfolgt ist, die Umwandlung der Volksschule zu Mittelhufen in eine städtische Volksschule sowie eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an der Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden. Auch soll bei eintretendem Bedürfnisse vorbehaltlich der Bestimmung im § 6 auf die Errichtung einer Schule höherer Ordnung Bedacht genommen werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg i. Pr. und der Gemeinde Mittelhufen wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die erweiterte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Mittelhufen als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere das Eigentum an dem der Gemeinde Mittelhufen gehörigen Armenhause sowie andererseits die Gemeindeschulden und ferner die aus dem Bestehen des Hufenschulverbandes der Gemeinde Mittelhufen obliegenden Rechte und Pflichten sowie den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise Königsberg etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden.

Von der Übernahme durch die erweiterte Stadtgemeinde ist diejenige Schuld ausgeschlossen, deren Aufnahme in einem Betrage von 120 000 Mark oder einem solchen von 40 000 Mark zum Zwecke der Errichtung eines staatlichen Gymnasiums die Gemeinde Mittelhufen beschlossen hat oder deren Aufnahme in einem anderen Betrage zu diesem Zwecke von ihr etwa noch beschlossen werden sollte. Die Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld erforderlichen Beträge erfolgt durch Mehrbelastung der Gemeinde Mittelhufen gemäß § 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, und zwar durch die Erhebung besonderer Zuschläge zu den Realsteuern.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten in Mittelhufen die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren die zu erhebende Grunderwerbssteuer bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb der Gemeinde Mittelhufen liegen, eins vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Die jetzt in Mittelhufen geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen treten außer Kraft; jedoch bleiben die Bestimmungen über Erhebung der Lustbarkeitssteuer von Tanzvergnügungen vorläufig in Geltung.

§ 8.

Kanalisation in Mittelhufen.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, sofern der Anschluß der Gemeinde Mittelhufen an das städtische Kanalnetz nicht bereits vor der Vereinigung beider Gemeinden erfolgt sein sollte, im Laufe desjenigen Jahres, in welchem die Eingemeindung erfolgt, den Anschluß des in das Hufenfreiwasser mündenden Kanals an den städtischen Vorflutkanal zu bewirken und sämtliche bestehenden Entwässerungsanlagen der Gemeinde Mittelhufen, welche durchweg natürliches Gefälle haben, an das städtische Kanalnetz anzuschließen und die hierzu erforderlichen Anlagen betriebsfähig herzustellen, auch innerhalb $1^1/_2$ Jahren nach erfolgter Eingemeindung den östlich der Brücke gelegenen Teil der Hauptstraße in Mittelhufen mit einem betriebsfähigen Entwässerungskanale zu versehen.

Diese Verpflichtungen werden aber nur unter der Voraussetzung übernommen, daß die Verlegung des Kanals in der Hauptstraße von den Berechtigten ohne erschwerende Bedingungen gestattet wird und daß der Anschlußzwang an die öffentlichen Straßenkanäle für Mittelhufen in derselben Weise wie in der für Königsberg erlassenen Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 sichergestellt wird. Für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke soll ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Mittelhufen Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, sofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken oder für die Entwässerung von Gärten unnötige Härten enthalten.

Im übrigen sollen die Bestimmungen des vorgenannten Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 auf diejenigen in Mittelhufen belegenen Grundstücke, welche zur Zeit der Eingemeindung nach den in der Gemeinde Mittelhufen geltenden Vorschriften bereits an die dortigen Straßenkanäle angeschlossen sind, nur mit der Maßgabe Anwendung finden, daß etwaige Änderungen an den innerhalb der Grundstücke belegenen Entwässerungseinrichtungen erst verlangt werden dürfen, sobald die menschlichen Auswurfstoffe (Fäkalien) den Straßenkanälen zugeführt werden.

Die Königsberger Kanalgebührenordnung vom 25. Juni 1895 findet im Gebiete von Mittelhufen nur für die Benutzung solcher Kanäle Anwendung, welche an das allgemeine städtische Kanalnetz von Königsberg angeschlossen sind oder Teile desselben bilden.

Alle vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

Für die Benutzung vorhandener Kanäle wird, solange als dieselben an das allgemeine städtische Kanalnetz von Königsberg noch nicht angeschlossen sind oder noch nicht Teile desselben bilden, eine Kanalgebühr nicht erhoben.

§ 9.

Wasserversorgung.

Die Stadtgemeinde Königsberg erteilt die Genehmigung dazu, daß nach beiderseitiger Vollziehung dieses Vertrags und bereits vor der Vereinigung beider Gemeinden in allen Straßen von Mittelhufen, für welche die Genehmigung hierzu bisher noch nicht erteilt ist, Wasserleitungen im Anschluß an das städtische Wasserwerk hergestellt und die anliegenden Grundstücke daran angeschlossen werden. Diese Genehmigung gilt als erloschen, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 zur Ausführung gelangen sollte.

Im übrigen finden auf dieselbe die Bedingungen des Vertrags vom 23. Juli und 5. November 1897 Anwendung. Jedoch werden die von der Stadt Königsberg mit der Ostdeutschen Bank und dem Tiergartenverein über die Wasserversorgung ihrer im Gemeindebezirke Mittelhufen gelegenen Grundstücke abgeschlossenen Verträge durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Mit dem Zeitpunkte der Eingemeindung treten alle bezüglich der Wasserlieferung zwischen den Gemeinden Königsberg und Mittelhufen abgeschlossenen Verträge außer Kraft; an ihre Stelle tritt das Ortsstatut, betreffend die Überlassung von Wasser usw. vom 14. Dezember 1900.

Der Anschlußzwang an die Wasserleitung richtet sich in Mittelhufen nach § 5 des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895, soweit die Grundstücke an den Straßenkanal anzuschließen sind.

Die Kosten noch zu legender Wasserleitungsrohre werden in den nach den Ortsgesetzen von Mittelhufen als anbaufähig übernommenen Straßen von der Stadtgemeinde Königsberg getragen, im übrigen von den Anliegern der noch mit Wasserröhren zu belegenden Straßen nach Maßgabe des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Anlegung öffentlicher Straßen und Plätze, vom 18. Juni 1895.

§ 10.

Straßenreinigung. Straßenunterhaltung und Beleuchtung.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf die Gemeindestraße in Mittelhufen übernimmt die Stadt Königsberg in Mittelhufen die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Gemeinde Mittelhufen oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

Alle Dritten obliegenden besonderen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Straßenreinigung und der Abfuhr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich auch, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Befestigung und Beleuchtung der Straßen von Mittelhufen Sorge zu tragen.

§ 11.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Mittelhufen.

Die in Mittelhufen zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird. Insbesondere bleiben die jetzt geltenden Bestimmungen über die Schließung der Wirtshäuser während des Hauptgottesdienstes bis auf weiteres in Kraft. Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 12.

Vorbereitungen der Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit bis zur Vereinigung.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Mittelhufen auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg gegen eine angemessene Entschädigung oder bei Bereithaltung von Hilfskräften durch den Magistrat schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Mittelhufen, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen, wodurch die gegenwärtig bestehenden rechtlichen und finanziellen Verhältnisse in Mittelhufen geändert werden, nur mit Zustimmung des Magistrats zu treffen, soweit sie nicht durch die laufende Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geboten sind.

Zu neuen Fluchtlinienplänen und zur Aufnahme neuer Schulden ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich, ausgenommen die zum Bau eines Gymnasiums in Mittelhufen aufzunehmenden 120 000 Mark oder 40 000 Mark (§ 6 Abs. 2).

Die für die Gemeinde Mittelhufen rechtsverbindlich festgestellten Fluchtlinienpläne sollen seitens der Stadtgemeinde Königsberg ohne erhebliche Gründe nicht abgeändert werden.

§ 13.

Als Gemeinde Mittelhufen gilt mit Ausnahme der Vorschriften in § 5 und § 12 Abs. 2 nur derjenige Teil der Gemeinde Mittelhufen, welcher nach § 1 und nach dem Auseinandersetzungsvertrage zwischen der Stadtgemeinde und dem Landkreise Königsberg der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Dieser Vertrag tritt, soweit vorstehend nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt ist.

§ 14.

Durch diesen Vertrag wird der Eingemeindungsvertrag vom 7./19. Februar 1900 aufgehoben.

Vollzogen zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Dezember 1903.

Mittelhufen, den 25. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Jul. Lokau, Gemeindevorsteher.

W. Schalkau, Gemeindeschöffe. Herm. Krantz, Gemeindeschöffe.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

Anlage XII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles der Gemeinde Vorderhufen mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Gemeinde Vorderhufen, vertreten durch den Gemeindevorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung Vorderhufen nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und von der Gemeinde Vorderhufen der aus dem diesem Vertrage beigehefteten Plane ersichtliche südliche Teil bis zur Samlandbahn, aber einschließlich des südlich derselben liegenden Teiles von Ernsthof treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

Personen, welche in der Gemeinde Vorderhufen ehrenamtliche Dienste geleistet haben, sollen berechtigt sein, sich die verbrachte Dienstzeit bei der Übernahme eines neuen Ehrenamts in der Stadtgemeinde Königsberg anrechnen zu lassen.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Vorderhufen. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Vorderhufen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit den Gemeindebehörden zu Vorderhufen durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Vorderhufen Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Vorderhufen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Vorderhufen ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung gelten folgende Bestimmungen:

Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden tritt ein von der Gemeindevertretung zu Vorderhufen zu bestimmendes Gemeindeglied, welches als Gemeinde-

verordneter im Sinne der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wählbar sein muß, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem die nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Königsberger Stadtverordnetenversammlung gemäß § 21 der Städteordnung stattfinden, in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein. Von da ab bildet die Gemeinde Vorderhufen für weitere sechs Jahre im Umfange des jetzigen Gemeindebezirkes in Gemeinschaft mit den eingemeindeten Teilen von Mittelhufen, Tragheimsdorf, Lawsken, Rathshof, Amalienau, Maraunenhof und dem zur Stadt Königsberg gehörigen Tragheimer Ausbau einen besonderen Wahlbezirk, welcher für sich sechs Stadtverordnete zu wählen hat, die in diesem Bezirke wohnen sollen.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Gemeinde Vorderhufen stehenden Beamten.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Vorderhufen stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

Demgemäß werden die beiden Gemeindediener, welche neben freier Kleidung, der eine ein Einkommen von jährlich 900 Mark, der andere ein solches von 600 Mark beziehen, unter Beibehaltung des beiden Teilen zustehenden Kündigungsrechts auf die Stadt übernommen.

Dagegen erhält der bis zum 1. Oktober 1909 gewählte Gemeindevorsteher A. Krause, welcher in den Dienst der Stadtgemeinde Königsberg nicht übertritt, beim Eintritte der Eingemeindung eine bare Entschädigung ausgezahlt. Dieselbe soll, wenn die Eingemeindung bereits am 1. April 1904 erfolgt, 5 000 Mark (in Buchstaben fünftausend Mark), wenn sie erst am 1. April 1905 erfolgt, 4 000 Mark (in Buchstaben viertausend Mark) betragen.

Die Auflösung des Hufen-Schulverbandes soll erstrebt, und sobald sie erfolgt ist, die Umwandlung der Volksschule zu Mittelhufen in eine städtische Volksschule, sowie eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an dieser Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden.

Dabei wird seitens der Stadtgemeinde dafür eingetreten werden, daß das Abkommen wegen Auflösung des Hufen-Schulverbandes auf der Grundlage erfolgt, daß der Stadtgemeinde das Schulgebäude zum Alleineigentum überlassen wird und sie alle Schulden des Schulverbandes allein übernimmt.

Bis zur anderweiten Regelung der Schulverhältnisse sind die von der Eingemeindung ausgeschlossenen Teile der Vorderhufen unter Befreiung von der Beitragsleistung für den Schulverband zur Mitbenutzung der Hufenschule gegen Zahlung des für Königsberg jeweilig geltenden Gastschulgeldes berechtigt.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und der Gemeinde Vorderhufen wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Vorderhufen als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf die Gemeinde Vorderhufen fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

Die Stadtgemeinde Königsberg verzichtet darauf, den nicht eingemeindeten Teil der Gemeinde Vorderhufen wegen des auf ihn etwa zu legenden Teiles der Gemeindeschulen in Anspruch zu nehmen, sofern von der anderen Seite zu Gunsten der Stadt auf alle Rechte an dem Vermögen der Gemeinde Vorderhufen Verzicht geleistet wird.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, zur Aufbringung des zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Schuld, welche die Gemeinde Vorderhufen als Beitrag für das auf den Hufen zu errichtende Gymnasium aufnehmen wird, erforderlichen jährlichen Betrags der Gemeinde Vorderhufen gemäß § 20 des Kommunalabgabengesetzes erhöhte Realsteuern oder gemäß § 9 desselben den Beteiligten besondere Beiträge aufzulegen.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gemeindebezirk Vorderhufen die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes der Gemeinde Vorderhufen liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in Vorderhufen geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Vorderhufen zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Hufenverbandsschule vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Kanalisation und Wasserleitung.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich:

a) die innerhalb des vom Allgemeinen Wohnungsbauverein errichteten Villenviertels bestehenden Kanäle innerhalb ein und einhalb Jahren nach der Eingemeindung an das städtische Kanalnetz anzuschließen;

b) die Mozartstraße, soweit sie noch nicht kanalisiert ist, und die Fuchsberger Chaussee von der Labiauer Bahn bis zur Mozartstraße innerhalb zweier Jahre nach der Eingemeindung mit einem Kanal und Wasserleitung zu versehen und den anliegenden Grundstücken den Anschluß daran zu gewähren.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in der Gemeinde Vorderhufen Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die Verpflichtung, die für den öffentlichen Verkehr von der Gemeinde Vorderhufen als anbaufähig übernommenen, im Gemeindebezirke von Vorderhufen zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Straßen, nämlich die Mozart-, Beethoven-, Bach-, Weber-, Haydn-, Schubert- und Straußstraße, soweit sie bereits gepflastert sind, die Schützenstraße, die Hufenstraße und die Fuchsberger Chaussee, vorbehaltlich der bestehenden Verpflichtungen Dritter, zu unterhalten. Sie wird, soweit dies nach den von der Gemeinde mit Dritten abgeschlossenen Verträgen angeht, in diesen Straßen innerhalb zweieinhalb Jahren nach der Eingemeindung Gasrohre verlegen, auch die Fußwege der Fuchsberger Chaussee bis zur Labiauer Bahn, sowie der anderen obengenannten Straßen mit Fliesen oder Klinkern belegen.

Die Stadtgemeinde übernimmt die Straßenreinigung in dem Umfange, wie die Gemeinde Vorderhufen sie bisher gehandhabt hat. Bis zum Ablaufe des dritten Jahres nach der Entfestigung sollen bei Einführung eines Ortsstatuts über die Straßenreinigung die Eigentümer unbebauter Grundstücke mit keinem höheren Beitrag als 20 Pf. für das laufende Meter Grundstücksfront, die Eigentümer bebauter Grundstücke mit keinem höheren Beitrag als ein Drittel Prozent des Gebäudesteuernutzungswertes zu den Straßenreinigungskosten herangezogen werden. Bei teilweise bebauten Grundstücken soll derjenige Satz, welcher den höheren Beitrag ergibt, zur Anwendung kommen.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Vorderhufen.

Die in der Gemeinde Vorderhufen zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Vorderhufen auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise gegen Erstattung etwa entstehender Unkosten auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Vorderhufen, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 13.

Als Gemeinde Vorderhufen gilt mit Ausnahme der Vorschriften in dem § 11 Abs. 2 nur derjenige Teil der jetzigen Landgemeinde Vorderhufen, welcher nach § 1 dieses Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom heutigen Tage.

Vorderhufen, den 16. März 1904.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) A. Krause. E. Mühlbrecht. S. Frisch.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

Anlage XIII.

Eingemeindungsvertrag,

betreffend

den Gutsbezirk Maraunenhof.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. und dem Gutsvorsteher des Gutsbezirkes Maraunenhof, Regierungsbaumeister a. D. Franz Krah, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Königsberg und der Gutsbezirk Maraunenhof, der letztere jedoch ausschließlich des im § 1 zu m des zwischen der Stadt Königsberg und dem Landkreise Königsberg abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrags vom $\frac{\text{17. Juni}}{\text{11. Juli}}$ 1903 näher bezeichneten nördlichen Teiles, treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Vom Tage der Vereinigung an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg im Gebiete des Gutsbezirkes Maraunenhof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten, und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung des Gutsbezirkes Maraunenhof infolge seiner

Eigenschaft als Gutsbezirk durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten im Gutsbezirke Maraunenhof Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirke Maraunenhof erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen.

§ 4.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung bildet der Gutsbezirk Maraunenhof mit der Gemeinde Mittelhufen und den anderen derselben zugeschlagenen Vororten und Stadtteilen für die nächste Wahlperiode nach der Eingemeindung einen besonderen Wahlbezirk gemäß den Bestimmungen im § 4 des zwischen der Stadtgemeinde Königsberg und der Gemeinde Mittelhufen abgeschlossenen Eingemeindungsvertrags.

§ 5.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirkes Maraunenhof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die erweiterte Stadtgemeinde tritt mithin in die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes Maraunenhof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch die aus dem Bestehen des Schul-, Wege-, Armen- und Amtsverbandes dem Gutsbezirke Maraunenhof obliegenden Rechte und Pflichten, sowie den bei dem Ausscheiden des Gutsbezirkes aus dem Landkreise Königsberg etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden.

§ 6.

Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten in Maraunenhof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren die zu erhebende Grunderwerbssteuer bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb der Gemeinde Maraunenhof liegen, eins vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer. Dagegen treten die im Gutsbezirke Maraunenhof geltenden Vorschriften über das Abgabewesen usw. außer Kraft.

§ 7.

Die im Gutsbezirke Maraunenhof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit

betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 8.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand in Maraunenhof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsvorstand in Maraunenhof, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

§ 9.

Als Gutsbezirk Maraunenhof gilt nur derjenige Teil von Maraunenhof, welcher nach dem im § 1 angeführten Auseinandersetzungsvertrage der Eingemeindung unterworfen werden soll.

§ 10.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmungen im § 8 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt ist.

§ 11.

Durch diesen Vertrag wird der Eingemeindungsvertrag vom 13. April 1901 aufgehoben.

Königsberg, den 5. Januar 1904.

Für die Königsberger Terrain-Aktiengesellschaft Oberteich-Maraunenhof.

(Siegel.) Krah,

zugleich Gutsvorstand des Gutsbezirkes Maraunenhof.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

Anlage XIV.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles der Gemeinde Schönfließ mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Gemeinde Schönfließ im Landkreise Königsberg i. Pr., vertreten durch ihren Gemeindevorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg und der Gemeindevertretung von Schönfließ nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und von der Landgemeinde Schönfließ der auf dem rechten Ufer des alten Pregels belegene Teil und der südlich des alten Pregels zu beiden Seiten der Chaussee nach Pr. Eylau belegene Teil, nördlich der Eisenbahnstrecke der Königlichen Ostbahn und westlich der die Chaussee nach Neuendorf bei Station 3,8 + 89 schneidenden Besitzgrenze mit Ausschluß des Eisenbahndamms, jedoch mit Einschluß der an diese beiden Teile angrenzenden Strecken des Pregelflusses treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in der Gemeinde Schönfließ. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in der Gemeinde Schönfließ die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung den Gemeindebehörden zu Schönfließ durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in der Gemeinde Schönfließ Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in der Gemeinde Schönfließ erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in der Gemeinde Schönfließ ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gemeindebezirk Schönfließ der Gemeinde Ponarth zugeschlagen und bildet mit dieser und den sonstigen südlich des Pregels liegenden eingemeindeten Vororten und Teilen solcher zusammen so lange einen besonderen Wahlbezirk, als letztere einen solchen in Gemäßheit des mit ihr von der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrags bildet.

§ 5.

Regelung der Schulverhältnisse.

Die Abtrennung des mit der Stadtgemeinde zu vereinigenden Teiles der Landgemeinde Schönfließ von dem Schulverbande Schönfließ soll erstrebt werden. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, den zur Deckung der Kosten für die Schule einschließlich der Schulbaulasten erforderlichen Beitrag nach Verhältnis der in dem mit der Stadtgemeinde zu vereinigenden Teile und der in der Restgemeinde zur Zeit der Eingemeindung vorhandenen Haushaltungen so lange zu leisten, als die schulpflichtigen Kinder aus dem einzugemeindenden Teile nicht nach einer städtischen Schule übernommen sind, sondern die Schule in Schönfließ besuchen.

§ 6.

Auseinandersetzung wegen des Vermögens, der Armenlasten und sonstigen Verpflichtungen.

Die Landgemeinde Schönfließ verbleibt im Eigentume der Dorfschmiede, des Armenhauses und der Dorfspritze sowie aller Rechte an dem in dem einzugemeindenden Teile gelegenen Dungabladeplatze.

Die in dem einzugemeindenden Teile gelegenen Dorfwege, Gräben usw. gehen unter Aufrechterhaltung aller zur Zeit bestehenden Benutzungsrechte der Grundbesitzer in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, den Anteil an den Armengeldunterstützungen für diejenigen Personen, welche bis zum Tage der Eingemeindung in

Schönfließ der öffentlichen Ortsarmenpflege anheimgefallen sind, derselben nach Verhältnis der Anzahl der Haushaltungen (wie nach § 5) zu erstatten und übernimmt auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf die Gemeinde Schönfließ fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird durch diesen Vertrag nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Eingemeindung treten für den eingemeindeten Teil von Schönfließ die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes der Gemeinde Schönfließ liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in der Gemeinde Schönfließ geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gemeindebezirke Schönfl ieß soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in der Gemeinde Schönfließ Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gemeindebezirke Schönfließ zur Zeit der Eingemeindung be-

stehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf die Gemeinde Schönfließ übernimmt die Stadt Königsberg in der letzteren die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Gemeinde Schönfließ oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf die Gemeinde Schönfließ.

Die in der Gemeinde Schönfließ zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden. Insbesondere soll die Benutzung des Dungabladeplatzes bis auf weiteres gestattet sein.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Schönfließ auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise gegen Erstattung der Kosten auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Schönfließ vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 13.

Als Gemeinde Schönfließ gilt mit Ausnahme der Vorschriften im § 6 Abs. 1 und im § 11 Abs. 2 nur derjenige Teil der Landgemeinde Schönfließ, welcher nach § 1 dieses Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Juni 1904.

Schönfließ, den 1. Juli 1904.

(Siegel.) Steinortt, Gemeindevorsteher. Borchert.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. August 1904 Nr. 626.

Königsberg, den 24. August 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Schaff.

Anlage XV.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles des Gutsbezirkes Speichersdorf mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirke Speichersdorf im Landkreise Königsberg, vertreten durch den Gutsvorsteher Dr. Steinert, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und von dem Gutsbezirke Speichersdorf der zwischen Ponarth und Rosenau belegene Teil, der südlich von einer die Awevder Chaussee

bei Station 4,1 + 48 schneidenden, die Feldmarkgrenze von Ponarth zirka 100 Meter südlich des Weges Speichersdorf—Ponarth treffenden Linie begrenzt wird, treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Speichersdorf. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg im Gutsbezirke Speichersdorf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung dem Gutsbezirke Speichersdorf durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Gutsbezirke Speichersdorf Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in dem Gutsbezirke Speichersdorf erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in dem Gutsbezirke Speichersdorf ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gutsbezirk Speichersdorf der Gemeinde Ponarth zugeschlagen und bildet mit dieser und den sonstigen südlich des Pregels eingemeindeten Vororten und Teilen solcher zusammen so lange einen besonderen Wahlbezirk, als letztere einen solchen in Gemäßheit des mit ihr von der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrags bildet.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirkes stehenden Beamten.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste des Gutsbezirkes Speichersdorf stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu über-

nehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

Desgleichen soll die Abtrennung von dem Schulverband Awenden erstrebt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirkes Speichersdorf wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes Speichersdorf als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf den Gutsbezirk Speichersdorf fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den Gutsbezirk Speichersdorf die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes des Gutsbezirkes Speichersdorf liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in dem Gutsbezirke Speichersdorf geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in dem Gutsbezirke Speichersdorf zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die in Awenden liegende Verbandsschule vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirke Speichersdorf soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung

vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in dem Gutsbezirke Speichersdorf Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gutsbezirke Speichersdorf zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Speichersdorf übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsbezirke Speichersdorf oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Speichersdorf.

Die in dem Gutsbezirke Speichersdorf zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorsteher von Speichersdorf auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsbezirk Speichersdorf vom Tage der Vertragschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 13.

Als Gutsbezirk Speichersdorf gilt mit Ausnahme der Vorschriften im § 11 Abs. 2 nur derjenige Teil des jetzigen Gutsbezirkes Speichersdorf im Landkreise Königsberg i. Pr., welcher nach § 1 dieses Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Speichersdorf, den 17. März 1904.

Der Gutsvorstand.

(Siegel.) Dr. Steinert.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

Anlage XVI.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutsbezirkes Carolinenhof mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirke Carolinenhof im Landkreise Königsberg, vertreten durch den Gutsvorsteher Kleiß, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Carolinenhof treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Carolinenhof. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Carolinenhof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit dem Gutsbezirke Carolinenhof infolge seiner Eigenschaft als Gutsbezirk durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten im Gutsbezirke Carolinenhof Wirksamkeit, sofern

nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirke Carolinenhof erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirke Carolinenhof ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung bildet der Gutsbezirk Carolinenhof mit Kalthof und den sonstigen Ortschaften und Gutsbezirken beziehungsweise Teilen von solchen, welche nördlich des Pregels und östlich des Oberteichs mit der Stadtgemeinde Königsberg vereinigt werden sollten, so lange einen besonderen Wahlbezirk, als Kalthof einen besonderen Wahlbezirk bildet.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirkes Carolinenhof stehenden Beamten.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste des Gutsbezirkes Carolinenhof stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirkes Carolinenhof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes Carolinenhof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf den Gutsbezirk Carolinenhof fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Carolinenhof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei

dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes des Gutsbezirkes Carolinenhof liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Die Haushaltungen in Carolinenhof werden zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Schule in Kalthof vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirke Carolinenhof soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstückbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen im Gutsbezirke Carolinenhof Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gutsbezirke Carolinenhof zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Carolinenhof übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsbezirk oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Carolinenhof.

Die im Gutsbezirke Carolinenhof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit

betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorsteher zu Carolinenhof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsvorsteher von Carolinenhof, vom Tage der Vertragschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Carolinenhof bei Kalthof, Ostpr., den 22. August 1903.

Der stellvertretende Gutsvorsteher.

(Siegel.) Kleist.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

Anlage XVII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles des Gutsbezirkes Liep mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirke Liep, vertreten durch seinen stellvertretenden Gutsvorsteher, Administrator Teller, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die nachbenannten Teile des Gutsbezirkes Liep, nämlich:

1. die vor dem Sackheimer Tore liegende Exklave,
2. die zu beiden Seiten der Chaussee nach Arnau, westlich des von Station $3{,}_3 + 00$ der Chaussee nordwärts führenden Weges liegenden Teile einschließlich dieses Weges,
3. die Chaussee selbst bis Station $3{,}_5 + 23$,
4. die südlich der Chaussee in die städtische Feldmark einspringende Fläche

treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen, ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Liep. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg im Gutsbezirke Liep die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung dem Gutsbezirke Liep durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalter in dem Gutsbezirke Liep Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwa Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in dem Gutsbezirke Liep erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in dem Gutsbezirke Liep ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gutsbezirk Liep der Gemeinde Kalthof zugeschlagen und bildet mit dieser und mit den sonstigen zu diesem Zwecke derselben zugewiesenen eingemeindeten Vorortsteilen zusammen so lange einen besonderen Wahlbezirk, als letztere einen solchen in Gemäßheit des mit ihr von der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrags bildet.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirkes stehenden Beamten.

Beamte des Gutsbezirkes Liep sind von der Stadtgemeinde nicht zu übernehmen; doch verpflichtet sich die Stadtgemeinde, an den stellvertretenden Gutsvorstand von Liep 1 000 Mark als Entschädigung für den Einkommensverlust, den er durch die Eingemeindung erleidet, zu zahlen.

Das Ausscheiden des eingemeindeten Teiles aus dem Schulverbande Liep soll erstrebt werden und die infolge davon etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten nach den bestehenden Vorschriften erfolgen.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, für jedes in dem eingemeindeten Teile wohnende schulpflichtige Kind, das die Schule von Liep in der Zeit bis zur Auflösung des Schulverbandes besucht, ein Schulgeld von 2 Mark monatlich zu zahlen. Der Schulverband Liep ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als 50 schulpflichtige Kinder aus dem eingemeindeten Teile aufzunehmen, vielmehr hat die Stadtgemeinde die Verpflichtung, für den Schulunterricht der überschießenden Anzahl zu sorgen.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirkes Liep wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in

alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes Liep als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf den Gutsbezirk Liep fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Wegen der Armenlasten wird festgesetzt, daß die Stadtgemeinde Königsberg diejenigen bis zum 1. April 1905 der öffentlichen Armenpflege in Liep anheimgefallenen Personen zu übernehmen hat, welche bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in dem einzugemeindenden Teile von Liep ihre Wohnung hatten und daß die Armenpflege für die übrigen Ortsarmen dem Gutsbezirke Liep allein obliegt.

Das Stiftungsvermögen wird durch diesen Vertrag nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den Gutsbezirk Liep die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes des Gutsbezirkes Liep liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 % des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in dem Gutsbezirke Liep geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in dem Gutsbezirke Liep zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Verbandsschule in Liep vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirke Liep soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in dem Gutsbezirke Liep Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gutsbezirke Liep zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Liep übernimmt die Stadt Königsberg in dem Gutsbezirke Liep die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsbezirke Liep oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Liep.

Die in dem Gutsbezirke Liep zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorsteher von Liep, auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsbezirk Liep vom Tage der Vertragsschließung ab, alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Als Gutsbezirk Liep gilt mit Ausnahme der Vorschriften im § 11 Abs. 2 nur derjenige Teil des jetzigen Gutsbezirkes Liep im Landkreise Königsberg i. Pr., welcher nach § 1 dieses Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Liep, den 22. Juni 1904.

Der stellvertretende Gutsvorstand.

(Siegel.) Teller.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 597.

Königsberg, den 5. Juli 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Kunckel. Schaff.

Anlage XVIII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles der Gemeinde Kalthof mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Gemeinde Kalthof, vertreten durch den Gemeindevorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg und der Gemeindevertretung zu Kalthof nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die Gemeinde Kalthof, mit Ausnahme der Güter Borkenhof, Neuhof und Devau, also die in dem Auseinandersetzungs-

vertrage zwischen der Stadtgemeinde und dem Landkreise Königsberg vom 17. Juni 1903 § 1 zu o bezeichneten, aus dem beigehefteten Plane ersichtlichen Teile von Kalthof treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen. Ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Kalthof. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Kalthof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit den Gemeindebehörden zu Kalthof durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechtes zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Kalthof Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Kalthof erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Kalthof ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung gelten folgende Bestimmungen:

Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden treten zwei von der Gemeindevertretung zu Kalthof zu wählende Gemeindemitglieder, welche als Gemeindeverordnete nach der Landgemeindeordnung vom 3. Juni 1891 wählbar sein müssen, bis zum Ende des Jahres 1906 in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein. Von da ab bildet der eingemeindete Teil von Kalthof einen besonderen Wahlbezirk für weitere sechs Jahre, welcher drei Stadtverordnete zu wählen hat, die in diesem Wahlbezirke wohnen sollen. Dem Magistrate bleibt jedoch vorbehalten, mit diesem Wahlbezirke noch die eingemeindeten Teile von Löbenicht-Ziegelhof, Carolinenhof und Liep zu vereinigen.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Gemeinde Kalthof stehenden Beamten.

Die zur Zeit des Vertragsabschlusses im Dienste der Gemeinde Kalthof stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Einkommens- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Insbesondere werden der Privatsekretär Benkmann und die Gemeindediener Färber und Kowalewski in den Dienst der Stadtgemeinde übernommen; doch sollen ihnen weitere Rechte als die in ihren Dienstverträgen vom 1. Februar 1901, 1. September 1898 beziehungsweise 1. April 1901 festgesetzten nicht zustehen.

Die Übernahme des Gemeindevorstehers Olivier erfolgt unter folgenden Festsetzungen:

1. Er soll mindestens bis Ende 1906 in Kalthof beschäftigt werden.
2. Die Anstellung erfolgt unkündbar.
3. Für die Berechnung des dereinstigen Ruhegehalts werden die für die besoldeten städtischen Beamten geltenden Vorschriften, welche mit den Bestimmungen für preußische Beamte übereinstimmen, zu Grunde gelegt, wobei die im Dienste der Gemeinde Kalthof als Gemeindevorsteher verbrachte Dienstzeit angerechnet wird.
4. Das Diensteinkommen beträgt, vom 1. April 1904 ab rechnend, 1 800 Mark jährlich und steigt nach Ablauf von je 2 Jahren um 200 Mark bis zum Höchstbetrage von 2 400 Mark.
5. Die ihm oder seinen Hinterbliebenen zustehende Gendarmeriepension soll ungekürzt bleiben.
6. Nebenbeschäftigungen sollen nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Magistrats statthaft sein.

Wünscht Herr Olivier aus irgend einem Grunde die Stellung nicht anzunehmen, so wird derselbe auf Grund seiner Rechtsansprüche von seiten des Magistrats durch einmalige Kapitalszahlung entschädigt.

§ 6.

Auflösung des Schulverbandes Kalthof.

Die nötigenfalls im Wege des geltenden Verfahrens zu bewirkende Auflösung des Schulverbandes von Kalthof soll alsbald auf der Grundlage veranlaßt werden, daß die Stadtgemeinde das gesamte Schulvermögen einschließlich der Schulden des Schulverbandes übernimmt, die von der Eingemeindung ausgeschlossenen Teile von Kalthof und Löbenicht-Ziegelhof durch Kapitalszahlung wegen ihrer Ansprüche abfindet und daß die Auseinandersetzung nach dem Verhältnisse der Zahl der Haushaltungen in dem bisherigen Schulbezirke Kalthof erfolgt.

Sobald die Auflösung des Schulverbandes erfolgt ist, soll die Schule zu Kalthof in eine städtische Volksschule umgewandelt und eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an dieser Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die schulpflichtigen Kinder aus den nichteingemeindeten Teilen des Schulverbandes bis zur Begründung eines neuen Schulverbandes, längstens bis zum 1. April 1908, gegen ein Schulgeld von 2 Mark monatlich in die Kalthöfer Schule als Gastschüler aufzunehmen.

§ 7.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und der Gemeinde Kalthof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Kalthof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreis auf die Gemeinde Kalthof fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 8.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gemeindebezirk Kalthof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes der Gemeinde Kalthof liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in Kalthof geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Kalthof zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Schule in Kalthof vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde übernimmt die folgenden im Gemeindebezirke von Kalthof gelegenen Wege, soweit dieselben bei der Eingemeindung gemäß den in Kalthof geltenden Bestimmungen fertiggestellt sind, als anbaufähige öffentliche Straßen, nämlich:

a) die Königsallee (Chaussee Königsberg–Neuhausen bis Station 3,8),

b) Rennparkallee,

c) die Kleiststraße,
d) die Kirchenstraße,
e) den nördlichen Teil der Kronprinzallee (Tannenallee) auf etwa 200 Meter Länge,
f) die Straße über das Grundstück des Wohnungsbauvereins,
g) die Olivierstraße,

und zwar unter der Bedingung, daß

1. die Straßenflächen, soweit sie sich noch nicht im Eigentume der Gemeinde Kalthof oder des Landkreises befinden, der Stadtgemeinde pfand- und lastenfrei aufgelassen werden, und mit der Maßgabe, daß
2. alle Ansprüche der Gemeinde Kalthof an die Anlieger auf Zahlung von Beiträgen auf die Stadtgemeinde übergehen.

Die etwa sonst noch vorhandenen unbefestigten Gemeindewege übernimmt die Stadtgemeinde zur Unterhaltung in einem den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustande.

§ 10.

Einführung der Kanalisation und Wasserleitung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, die Kanalisation und Wasserleitung in den im § 9 zu a bis g aufgeführten Straßen, soweit sie bebaut sind, sofort nach der Eingemeindung in Angriff zu nehmen und tunlichst bis zum 1. Oktober 1905 herzustellen.

Im übrigen soll mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung in dem Gemeindebezirke Kalthof erst vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in dem Gemeindebezirke Kalthof Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 11.

Übernahme der Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, die im § 9 zu a bis g aufgeführten Straßen sowie die gepflasterten Teile der drei militärfiskalischen

Straßen, der Radziwillstraße (auf etwa 175 Meter) und der Pionierstraße, wie bisher mit Gas zu beleuchten und ferner die Exerzierplatzstraße (auf etwa 100 Meter) bis zum 1. April 1906 mit Gasbeleuchtung zu versorgen. Die Aufrechterhaltung der bisherigen sowie die Herstellung weiterer Gasbeleuchtung soll jedoch auf den militärfiskalischen Straßen nur dann erfolgen, wenn der Stadtgemeinde die Benutzung der Straßenflächen zur Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen ohne weitere Kosten und ohne erschwerende Bedingungen gestattet wird.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf die Gemeinde Kalthof übernimmt die Stadt Königsberg in Kalthof die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Gemeinde Kalthof oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

Bis zum Ablaufe des dritten Jahres nach der Entfestigung sollen bei Einführung eines Ortsstatuts über die Straßenreinigung die Eigentümer unbebauter Grundstücke mit keinem höheren Beitrag als 20 Pf. jährlich für das laufende Meter Grundstücksfront, die Eigentümer bebauter Grundstücke mit keinem höheren Beitrag als 1/3 Prozent des Gebäudesteuernutzungswerts zu den Straßenreinigungskosten herangezogen werden. Bei teilweise bebauten Grundstücken soll derjenige Satz, welcher den höheren Beitrag ergibt, zur Anwendung kommen.

§ 12.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Kalthof.

Die in der Gemeinde Kalthof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 13.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Kalthof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrate gewünschten Weise auszuführen, soweit dies mit den dortseitigen Bureaukräften ausführbar ist.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Kalthof vom Tage der Vertragsschließung ab, alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und

finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 14.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung im § 13 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 15.

Als Gemeinde Kalthof gilt, mit Ausnahme der Vorschriften in den §§ 5, 7 und 13 Absatz 2, nur derjenige Teil der Gemeinde Kalthof, welcher nach § 1 dieses Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 1904 Nr. 964.

Königsberg i. Pr., den 24. November 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Körte. Kunckel.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 7. November 1904.

Kalthof, den 30. November 1904.

(Siegel.) Olivier, Gemeindevorsteher.

Kleist, Schöffe. G. Greifenhagen, Schöffe.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die aufgehobenen entsprechenden Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Schülerinnen und zur Errichtung neuer Schulklassen ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung im § 13 mit dem gleichzeitig festzusetzenden Termine für die Änderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Als Gemeinde Kalthof gilt, mit Ausnahme der Vorschriften in den §§ 5, 7 und 13 Absatz 2, nur derjenige Teil der Gemeinde Kalthof, welcher nach § 1 dieses Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 1904 Nr. 961.

Königsberg i. Pr., den 24. November 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Kirre. Sandel.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 7. Dezember 1904.

Kalthof, den 20. Dezember 1904.

Olivier, Gemeindevorsteher.

Kriß, Schöffe. G. Greifenhagen, Schöffe.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.